

**Magisterarbeit**

**Alternative Methoden der Streitbeilegung  
in den Wirtschaftsbeziehungen  
zwischen Deutschland und den GUS-Staaten**

**Dr. iur. Ilja Alexandrow**

[Ilja\\_muromets@mail.ru](mailto:Ilja_muromets@mail.ru)

**Wiss. Betreuer: Prof. Dr. Horst Eidenmüller,**  
juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Bochum - Münster - Sankt Petersburg, 2002-2003

<b>I.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>6</b>
1.	Problemstellung.....	6
2.	Zur Geschichte der alternativen Streitbeilegung.....	9
3.	<b>Aktuelle Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in Deutschland und in der GUS.....</b>	<b>10</b>
	a) BR Deutschland.....	10
	b) GUS-Staaten.....	11
4.	<b>Soziale und psychologische Besonderheiten in Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und GUS-Staaten.....</b>	<b>15</b>
	a) Allgemeine Vorstellungen und Gesamtbild von Geschäftspartnern aus der GUS bei deutschen Unternehmerkreisen.....	15
	b) Deutsche und postsowjetische sowie neue marktwirtschaftliche Mentalität in der GUS. Bestehende Probleme.....	17
<b>II.</b>	<b>Vorvertragliche und partnerschaftliche Verhandlungen.....</b>	<b>19</b>
1.	<b>Wesen und Form von Verhandlungen.....</b>	<b>19</b>
	a) Definition und Wesen einer Verhandlung.....	19
	b) Form einer Verhandlung.....	21
	aa) Beteiligte Personen.....	22
	bb) Ort.....	24
	cc) Sprache.....	25
	dd) Verlauf von Verhandlungen: Ihre Art, Dauer sowie Umfang von diskussionsrelevanten Fragen.....	27
2.	<b>Erreichung einer Einigung und Vertragsunterzeichnung.....</b>	<b>28</b>
<b>III.</b>	<b>Mediation.....</b>	<b>30</b>
1.	<b>Vorhandene Gesetzgebung über die Mediation und ihre Entwicklung.....</b>	<b>30</b>
2.	<b>Rechtsgrundlage für die Durchführung</b>	

	<b>eines Mediationsverfahrens – der ADR-Vertrag.....</b>	<b>31</b>
<b>3.</b>	<b>Beteiligte Subjekte eines Mediationsverfahrens.....</b>	<b>32</b>
	a) Parteien.....	32
	b) Prozeßvertreter.....	33
	c) Mediator(-en).....	33
	d) Sonstige.....	35
	e) Perspektiven der Berufsausübung von Anwälten auf dem Gebiet Mediation.....	35
	aa) Rechtslage in Deutschland und in den GUS-Staaten.....	35
	bb) Praktische anwaltliche Tätigkeit als Mediator.....	37
	aaa) Anwalt-Mediator und Problematik von widerstrebenden Interessen der Parteien.....	37
	bbb) Fragen der internationalen Mediation.....	38
	ccc) Mannschaftsarbeit von Anwälten-Mediatoren. Tätigkeit als Einzelmediator.....	39
	ddd) Parteiverrat im Mediationsverfahren.....	40
<b>4.</b>	<b>Gang eines Mediationsverfahrens.....</b>	<b>41</b>
	a) Hauptideen eines Mediationsverfahrens.....	41
	b) Ausrichtungen von Mediationsverfahren. Einfluß auf ihren Gang...42	
	c) Aufnahme des Mediationsverfahrens.....	42
	d) Verlauf des Mediationsverfahrens.....	43
	e) Beendigung des Mediationsverfahrens.....	44
<b>5.</b>	<b>Anerkennung und Vollstreckung von im Mediationsverfahren geschlossenen Vergleichen.....</b>	<b>45</b>
<b>IV.</b>	<b>Vergleich.....</b>	<b>47</b>
<b>1.</b>	<b>Vergleich und wichtige geschichtliche Hintergründe in der Mentalität der Deutschen und der Völker der GUS-Staaten.....</b>	<b>47</b>
<b>2.</b>	<b>Begriff und wesentliche Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleiches.....</b>	<b>48</b>

3.	<b>Form eines Vergleiches.....</b>	<b>49</b>
4.	<b>Inhalt eines Vergleiches.....</b>	<b>51</b>
5.	<b>Vergleich auf der internationalen Ebene.....</b>	<b>51</b>
6.	<b>Besonderheiten der in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren geschlossenen Vergleiche.....</b>	<b>52</b>
<b>V.</b>	<b>Internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....</b>	<b>54</b>
1.	<b>Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....</b>	<b>54</b>
	a) Internationale Zusammenarbeit bei der Unifikation des Schiedsverfahrens und ihre Ergebnisse.....	54
	b) Nationale Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ .....	55
2.	<b>Beteiligte eines internationalen Schiedsverfahrens.....</b>	<b>56</b>
	a) Internationales Schiedsgericht.....	56
	aa) Ständige und ad-hoc Schiedsgerichte.....	56
	bb) Zuständigkeit eines Schiedsgerichts. Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz.....	57
	b) Parteien und ihre Vertreter.....	60
	aa) Voraussetzung für die Zulassung ins Schiedsverfahren als Partei.....	60
	bb) Vertreter.....	61
	c) Staatliches Gericht.....	63
3.	<b>Grundlagen des Schiedsverfahrens.....</b>	<b>65</b>
	a) Schiedsvereinbarung.....	65
	aa) Begriff, Rechtsnatur.....	65
	bb) Form und Inhalt.....	66
	b) Ort.....	69
	c) Sprache.....	70
	d) Anwendbares Recht.....	71

aa) Materielles Recht.....	71
bb) Prozeßrecht.....	72
aaa) Schiedsgesetze.....	72
bbb) Schiedsgerichtsordnungen.....	73
<b>4. Gang des Schiedsverfahrens.....</b>	<b>74</b>
a) Aufnahme eines Schiedsverfahrens.....	74
b) Schiedsgebühr und Schiedskosten.....	75
c) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.....	76
d) Beweise im Schiedsverfahren.....	78
aa) Allgemeines.....	78
bb) Beweislast im Schiedsverfahren.....	79
cc) Beweismittel im Schiedsverfahren.....	80
aaa) Zeugenaussagen.....	80
bbb) Beweis durch Augenschein.....	81
ccc) Beweis durch Urkunden.....	81
ddd) Beweis durch Auskunft von Staatsbehörden.....	82
eee) Sonstige Beweismittel.....	82
<b>5. Erlaß eines Schiedsspruchs.....</b>	<b>83</b>
<b>6. Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche im In- und Ausland.....</b>	<b>85</b>
<b>VI. Zusammenfassung: Korrelation unter Verhandlungen, internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation.....</b>	<b>88</b>
1. Bestehende Möglichkeiten für die praktische Anwendung von Verhandlungen sowie von Mediations- und Schiedsverfahren.....	88
2. Vor- und Nachteile eines internationalen Schieds- bzw. Mediationsverfahrens.....	89
3. Schlußgedanke.....	91
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>92</b>

## I. Allgemeines

### 1. Problemstellung

Das Thema "Alternative Streitbeilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten" wird zum heutigen Tag immer aktueller in bezug auf den zunehmenden internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr. In der Literatur erwähnt man, ADR-Verfahren<sup>1</sup> sollen in einer großen Vielzahl verschiedenster Konfliktarten und entsprechender Kontexte einsetzbar sein<sup>2</sup>.

Günstige Möglichkeiten zur Prozeßgestaltung und eine flexible Regelung des Verfahrensgangs, sowie Gedanken über die Erhaltung des geschäftlichen Ansehens eines Unternehmens machen ein Mediationsverfahren nicht selten bevorzugter als Verhandlung vor einem staatlichen Gericht. Die heutige Mediations-Landschaft ist ein Ergebnis von Experimenten, Modellentwürfen und theoretischen Auseinandersetzungen in der Literatur<sup>3</sup> - daraus folgt, daß die gesetzliche Regelung auf dem Gebiet in der Mehrheit von Staaten der Welt zumindest teilweise noch fehlt. Damit haben international forschende Autoren die Gelegenheit, ihre eigenen Standpunkte zur Thematik der Mediation zu bilden bzw. schon vorhandene Lehren weiterzuentwickeln. Auf dieser Grundlage wird in der Zukunft das internationale System von alternativen Methoden der Streitbeilegung aufgebaut sein.

Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die sich inzwischen - ihrer Anwendungsbreite nach - schon zu einer fast traditionellen Methode der Streitbeilegung etabliert hat<sup>4</sup>, gilt dank ihrer umfassenden rechtlichen Regelung sowie einer entsprechenden weltweiten

---

<sup>1</sup> ADR – Alternative Dispute Resolution (engl.).

<sup>2</sup> Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 27.

<sup>3</sup> Breidenbach, Mediation, S. 12.

<sup>4</sup> Vgl. die Meinung von Prof. Dr. Nikolaj G. Jurkewitsch, dem Vorsitzenden des internationalen Schiedsgerichts bei der Weißrussischen IHK in Minsk.

Anerkennung als ein effektives Mittel der Streitlösung<sup>5</sup>. Das Adjektiv "*alternativ*" bedeutet hier, daß im Rahmen dieser Methoden einzelne Streitigkeiten nicht nur vor staatlichen Gerichten verhandelt und gelöst werden können, sondern unter deren völligem Ausschluß.

Angesichts der sich intensiv entwickelnden Vorgängen im wirtschaftlichen Sektor zwischen der BR Deutschland und jedem der Neuen Unabhängigen Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion erscheint die Anwendung von ADR-Methoden eine sehr positive und wesentliche Rolle bei der Konfliktbeilegung spielen zu können. Der schon erwähnte Schiedsweg ist seit langem zum Alltag der Streitlösung zwischen Unternehmern aus Deutschland und aus der GUS geworden, die Streitbeilegung im Wege der Mediation hat bisher keine beachtliche Bedeutung gewonnen. Für eine häufigere effektive Anwendung dieser zweiten Methode sind jedoch viele wichtige Voraussetzungen vorhanden.

Mit dieser, umfangsmäßig beschränkten Arbeit soll ein seriöser Ansatz in Richtung Veranschaulichung und in gewisser Weise auch Popularisierung der Ideen der alternativen Streitbeilegung in bezug auf bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zwischen deutschen und russischen, ukrainischen, weißrussischen usw. Partnern gemacht werden. Zum heutigen Zeitpunkt gab es keine detaillierte Analyse über die Anwendung von alternativen Methoden der Streitbeilegung, insbesondere der Mediation und ihrer Abarten in den Handelsbeziehungen zwischen den GUS-Staaten und der Bundesrepublik Deutschland. Im Unterschied zu der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit - deren Problematik immer mehr aktueller wird und, sowie von der Seite deutscher, als auch Autoren aus der ehemaligen Sowjetunion, aktiv analysiert wird - hat die Problematik der Mediation auf der internationalen Ebene keine erheblichen praxisbezogenen Diskussionen hervorgerufen. In dieser Arbeit sollten die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung der

---

<sup>5</sup> Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 7.

Mediation insbesondere in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen BR Deutschland - jeder der GUS-Staaten untersucht werden. Erst durch eine systematische und ständige Informationstätigkeit kann man die potentiellen Benutzer von Vorteilen dieser Methoden der alternativen Streitbeilegung überzeugen. Ebenso wird beabsichtigt, die formelle und inhaltliche Verbindung zwischen den internationalen Schiedsgerichten<sup>6</sup> und den Mediatoren vorzustellen und ihre weitere Entwicklung zu prognostizieren.

Nach unserer Auffassung sollten auch die Fragen der kulturellen Verschiedenheit in der Mentalität und Geschäftsführung in Deutschland und in jedem der Neuen Unabhängigen Staaten erläutert werden. Besonders wichtig ist es für die Durchführung von Verhandlungen und Erreichen eines Vergleichs im Mediationsverfahren, wo ein Vermittler sich in entsprechenden Details besonders gut auskennen muß.

Womöglich werden auch die letzten Ergebnisse der Rechtsentwicklung im Bereich ADR analysiert, die aktuellen Vorhaben zur Rechtsentwicklung sowie Gesetzesnovellen aus den GUS-Staaten werden dargestellt.

Letztendlich wird im Abschnitt über die Mediation die Problematik der Vollstreckung von abgeschlossenen Vergleichen im In- und Ausland analysiert.

Der Bereich der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, deren Vorteile sich in den letzten Jahrzehnten besonders stark ins Bewußtsein vieler Juristen und Geschäftsleute eingeprägt haben, soll in dieser Arbeit auch ausführlich vertreten sein.

---

<sup>6</sup> Internationales Schiedsgericht, weiterhin – ISG; Internationales Kaufmännisches

## 2. Zur Geschichte der alternativen Streitbeilegung

Die ganze Vielfalt und Verbreitungsgrad von sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen machte die Streitbeilegung schon in der Vergangenheit zu einem wichtigen und wirksamen Mittel, das – noch zu jenen brutalen Zeiten - das unnötige Blutvergießen und Menschenausrottung erfolgreich verhindern konnte.

Die Benutzung von friedlichen Vergleichen in der Praxis hat sich in der Geschäftskultur vieler europäischer Völker (erstmalig noch in der Antike<sup>7</sup>) sowie in der ganzen Welt befestigt. Man kann interessante Ähnlichkeiten in alten Sprichwörtern finden: Z. B. England - "***a lean compromise is better, than a good lawsuit***", Frankreich - "***une mediocre transaction est toujours preferable a un bon proces***", Russland - "***худой мир лучше доброй ссоры / всякая ссора красна мировой***" (***ein schlechter Frieden ist besser, als eine gute Streitigkeit / jeder Streit wird durch einen Vergleich schön***). In den deutschen Ländern finden sich folgende Äquivalente: "***Friede ernährt, Unfriede verzehrt***", "***Vergleichen und Vertragen ist besser, als Zanken und Klagen***"<sup>8</sup>.

Russische und deutsche Autoren gehen verschieden an die Frage über die Entstehung von Mediation und sonstigen Methoden der Streitbeilegung an. In letzten Monographien aus der Russischen Föderation spricht man über eine verstärkte Anwendung der Vermittlung schon vor vielen Jahrhunderten in China und anderen Ländern Süd-Ostasiens<sup>9</sup>. Währenddessen folgt man in Deutschland einer oft auch bedauerlichen Tradition und spricht über das Zauberwort "Mediation", daß über den Atlantik (aus den USA? - Alexandrow) kommt<sup>10</sup>. Die Vereinigten Staaten von Amerika als ein Land ohne ursprüngliche fortgeschrittene Sozial- und Rechtskultur

---

Schiedsgericht, weiterhin - IKSG.

<sup>7</sup> Hehn, Nicht gleich vor den Richter, S. 6.

<sup>8</sup> Benutzt wurde dabei die Internetseite [www.operone.de/spruch](http://www.operone.de/spruch)

<sup>9</sup> Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 22.

<sup>10</sup> Vgl. Hehn, Nicht gleich vor den Richter, S. VII.

sowie ohne eine umfangreiche Geschichte - vergleichbar mit Staaten Europas, Russischer Föderation, China oder Japan, werden dabei ausgezeichnet. Eine intensive Entwicklung der Mediation ist dort in erster Linie dadurch möglich geworden, daß das staatliche Gerichtssystem oft nicht im Stand ist, die Sachen schnell und kostengünstig durch alle notwendigen Instanzen gehen zu lassen: Eine lange Bearbeitungsdauer bei U.S.-Gerichten<sup>11</sup> und hohe Anwaltshonorare machen eben die außergerichtliche Streitbeilegung besonders vorteilhaft.

Die Autoren aus Deutschland und dem GUS-Raum sind sich jedoch über die Entwicklung der tatsächlichen Anwendung der Mediation und anderer Methoden der Streitbeilegung einig: Zuerst wurden zum Regelungsgegenstand die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Bereich Völkerrecht, danach erweiterte sich ihr Anwendungsbereich auf das Privatrecht<sup>12</sup>.

### **3. Aktuelle Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in Deutschland und in der GUS**

#### **a) BR Deutschland**

Die Entwicklung der alternativen Streitbeilegung in der Bundesrepublik Deutschland stieß bis zur letzten Zeit immer wieder auf die fehlende Regelung im Bereich Rechtsstatus von erlassenen Schiedssprüchen oder Vergleichbarkeit der Wirkungskraft eines Vergleichs mit der einer gerichtlichen Entscheidung, sowie auf den traditionellen Gedankengang der Praktiker im juristischen Beruf (die sog. "Regel der Trägheit"). Erst Ende der 90er Jahre begann sich die Lage in der Praxis zu verbessern. Beispielsweise ist die Annahme von Landesgesetzen (in Bayern und in Nordrhein-Westfalen) zu

---

<sup>11</sup> Vgl. z. B. die Meinung von Prof. Dr. Nikolaj Jurkewitsch, dem Vorsitzenden des Internationalen Schiedsgericht bei der IHK Weißrusslands; weiterhin bei:

<sup>12</sup> Vgl. Hehn, Nicht gleich vor den Richter, S. 8; Brunzewa, Internationale

vermerken, die eine obligatorische außergerichtliche Schlichtungsprozedur für Streitigkeiten mit niedrigen Klagewerten eingeführt haben.

Im Bereich internationale Schiedsgerichtsbarkeit wurden schon seit langem einige Projekte zur Neuregelung des 10. Buches der ZPO vorbereitet<sup>13</sup>, die schließlich Ende des Jahres 1997 in Form des Gesetzes zur Reform des Schiedsverfahrens<sup>14</sup>, das sich im Wesentlichen auf dem UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" gründete, ihre Rechtsausprägung bekamen.

Das Thema der Anwendung der alternativen Streitbeilegung in Deutschland hat auf theoretischer Ebene seinen starken Ausdruck bekommen<sup>15</sup>.

## **b) GUS-Staaten**

Einzelne unabhängige Mitglieder der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten haben sich im Jahrzehnt nach der Auflösung der Sowjetunion ganz verschieden entwickelt: Sowie Rückfälle als auch Fortschritte in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sind zu vermerken. Solche Vorgänge sind natürlich auch in entsprechenden Rechtssystemen der Fall. In erster Linie ist die Rechtsentwicklung in der GUS im Allgemeinen zu untersuchen: Durch den Impuls der Demokratisierung wurden eigene nationale Rechtsordnungen festgelegt, die Gesetzgeber orientieren sich vielmehr auf den aktuellsten Stand der Rechtsforschung und waren

---

Schiedsgerichtsbarkeit, S. 22; Puschmin, Mediation im intern. Recht, S. 27.

<sup>13</sup> Ausführlicher dazu bei: Berger, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 1ff.

<sup>14</sup> SchiedsVfG vom 22.12.1997, in Kraft seit 01.01.1998; BGBl. I S. 3224.

<sup>15</sup> Vgl. die Werke von Breidenbach, Mediation, 1995; Mediation für Juristen, 1997; Hacke, Der ADR-Vertrag, 2001 usw.

mit Gedanken über die Beibehaltung traditionell sozialistischer Normen nicht gebunden.

Im Bereich der Streitbeilegung im Allgemeinen gab es in der ganzen GUS sehr viele Novellen, die den Aufbau des Gerichtssystems und Prinzipien der Rechtsprechung festgesetzt hatten. Die Mehrheit von Neuen Unabhängigen Staaten ging den Weg der Aufteilung der gesamten Gerichtsbarkeit in allgemeine und wirtschaftliche ein (Ukraine, Russische Föderation, Weißrussland, Kasachstan usw.) – zum sog. Dualismus der Gerichtssysteme.

Parallel damit folgte man den neuesten Rechtsentwicklungen auf der internationalen Ebene: So wurde von der überwiegenden Mehrheit der GUS-Staaten das UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" in seinem wesentlichen Inhalt übernommen<sup>16</sup> und teilweise auch in Details weiterentwickelt<sup>17</sup>. Ebenso häuften sich die speziellen Institutionen, die zur Aufsicht, Regelung und Hilfeleistung bei der Ausübung von sämtlichen Gewerben gegründet wurden - Industrie- und Handelskammern und ähnliche. Viele von ihnen haben die Gründung von eigenen internationalen Schiedsgerichten erwägt<sup>18</sup>, die IHK der Russischen Föderation in Moskau übernahm als Nachfolger der IHK der UdSSR auch das traditionsreiche Internationale Kaufmännische Schiedsgericht, das seit 1932 bei der Entscheidung über Wirtschaftsstreitigkeiten tätig gewesen war. Stark wurde bei der Entwicklung von Schiedsgerichtsordnungen vieler internationaler Schiedsinstitutionen die UNCITRAL-Mustergerichtsordnung verwendet.

Vergleichbar zu der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gewann die Mediation bisher kaum eine Anerkennung als ein effektives Mittel der Streitbeilegung. Es liegt an der fehlenden Regelung bezüglich

---

<sup>16</sup> Russische Föderation in 1993, Ukraine in 1994.

<sup>17</sup> Weißrussland in 1999.

<sup>18</sup> Z. B. die IHK der Stadt Sankt Petersburg.

der Anerkennung und Vollstreckung von im Wege der Mediation abgeschlossenen Vergleichen im Ausland sowie - immer noch - an mangelnden vorhandenen Informationsmassiven bei Endbenutzern dieser innovativen Dienstleistungsart. Ein neuer Schritt in Richtung Einführung von alternativen Methoden der Streitbeilegung in der Russischen Föderation wurde mit der Annahme der neuen Arbitrageprozeßordnung gemacht<sup>19</sup>.

Als eine der aktuellsten Entwicklung in Richtung Einführung von Mediationselementen im gerichtlichen Verfahren ist der Vorschlag seitens des Höchsten Wirtschaftsgerichts<sup>20</sup> in Weißrussland zu vermerken. Danach sollte in einer Variante ein neues obligatorisches Verfahrensstadium vor der mündlichen Verhandlung eingeführt werden, dessen Zweck wäre, im Wege der Mediation (eines Versuches der friedlichen Beilegung einer Streitigkeit) die Wirtschaftsgerichte von der unnötigen Arbeitsaufwand zu entlasten<sup>21</sup>. Nach der zweiten Variante wird dieses Verfahrensstadium als ein fakultatives in der Wirtschaftsprozeßordnung (WPO) geregelt, diese alternative Möglichkeit sollte den Parteien mehrere Möglichkeiten des Rechtsschutzes zur Wahl bringen.

Nach der vorhandenen Lage in der Russischen Föderation ist ein solcher Zug seitens örtlicher Wirtschaftsgerichtsbarkeit nicht zu erwarten, weil sogar die Tätigkeit von internationalen Schiedsgerichten nicht selten als eine unerwünschte Konkurrenz der staatlichen Gerichtsbarkeit betrachtet wird<sup>22</sup>. Gleichzeitig gibt es sehr viele Erwägungen seitens einzelner Anwälte und sonstiger praktizierender Juristen in Richtung Gründung von Zentren für Mediation in großen russischen Städten. Zu vermerken sind auch die

---

<sup>19</sup> Ausführlicher dazu unter **IV.6**.

<sup>20</sup> In der überwiegenden Mehrheit der GUS-Staaten ist das Gerichtssystem anders als in der Bundesrepublik Deutschland, nach dem Prinzip des Dualismus auf dem Gebiet Zivilprozeßrecht aufgebaut: es teilt sich in allgemeine und Wirtschafts- (Arbitrage-)gerichte (letzte sind für Entscheidung über Handelsstreitigkeiten zuständig).

<sup>21</sup> Ausführlicher dazu unter **IV.6**.

<sup>22</sup> Nach Einschätzung des Vorsitzenden des ISG bei der Weißrussischen IHK Prof.

Internet-Präsenzen zur Thematik ADR, die ein hohes Interesse wecken<sup>23</sup>.

Eine besondere Abspaltung von der Mediation zwischen Konfliktparteien in Zivilsachen stellt die Vermittlung bei der Lösung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten dar. Nach den Vorschriften neuer Arbeitsgesetzbücher der GUS-Staaten ist sie alternativ zu dem traditionellen Rechtsweg im Rahmen von den sog. "Mediationsdiensten" anwendbar<sup>24</sup>. Solche Dienste können von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie von Organen der staatlichen Gewalt gegründet werden.

Ein weiteres Mittel der alternativen Beilegung - durch Verhandlungen - ist im GUS-Raum sehr stark gebräuchlich. Nationale Industrie- und Handelskammern können in Konfliktfällen ihre qualifizierten Mitarbeiter als Sachverständige und Übersetzer/Dolmetscher zur Verfügung stellen. In der Praxis sind eben die Verhandlungen zwischen den Parteien das effektivste Mittel der Beseitigung von Unstimmigkeiten (vorausgesetzt, es ist noch kein seriöser Konflikt vorhanden). Unserer Meinung nach hängt sehr oft die Benutzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sowie der Mediation von dem Niveau der Verhandlungskultur der beiden Parteien ab. Man könnte sogar behaupten, daß das Einfügen sowie konkrete Formulierungen in den Schieds- bzw. Mediationsvereinbarungen auf dem Stadium der Vertragsunterzeichnung nur von der qualifizierten Durchführung von Verhandlungen mit Einbeziehung erfahrener Juristen abhängen. Bedingt ist es dadurch, daß die Problematik der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bzw. Mediation noch nicht allgemein bekannt geworden ist und man ziemlich oft unbegründete Vorurteile vor unbekanntem Konfliktlösungsmitteln haben kann.

---

Dr. Nikolaj Jurkewitsch.

<sup>23</sup> Z. B. [www.adrr.ru](http://www.adrr.ru).

<sup>24</sup> Vgl. Art. 382 III des weißrussischen ArbeitsGB vom 26.07.1999.

#### **4. Soziale und psychologische Besonderheiten in Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und GUS-Staaten**

##### **a) Allgemeine Vorstellungen und Gesamtbild von Geschäftspartnern aus der GUS bei deutschen Unternehmerkreisen**

Für den Abschluß z. B. eines Kaufvertrages (eine der am häufigsten zu treffenden Vertragsarten im internationalen Handelsverkehr) reichen zwei geschäftsfähige Personen aus, eine von denen die ausgewählte Ware verkauft sowie das Eigentumsrecht an ihr verschafft, und die zweite, die die Ware abnimmt und den Kaufpreis zahlt. Oft sind ihre kulturellen Verschiedenheiten oder Vorlieben ohne Bedeutung hinsichtlich des Inhalts von abzuschließenden Kaufverträgen. Manchmal aber, insbesondere bei andauernden Geschäftsbeziehungen (langfristige Lieferungen, direkte Investitionen im Ausland, Errichtung von Großobjekten im Baugewerbe usw.), kann die Mentalität sowie kulturelle und soziale Einstellung jeder der Vertragsparteien eine wesentliche Bedeutung in bezug auf die Lösung von entstandenen Streitigkeiten spielen. Als ein klassisches Beispiel könnten dafür japanische Kaufleute mit ihrer Abneigung gegenüber den offenen Gerichtsverhandlungen und Gerichtsverfahren im Allgemeinen angeführt werden: Jede der Parteien strebt danach, ihr Gesicht und den Geschäftsruf während heftiger Gerichtsverhandlungen nicht zu verlieren. Man wendet sich besser an einen Vermittler, der das beiderseitige Vertrauen genießt.

In dieser Hinsicht erscheinen auch Kenntnisse und allgemeine Vorstellungen über die Vertreter jeder der wirtschaftlich interessanten Volksgruppen sehr nützlich zu sein, damit man sie später im Laufe eines Mediationsverfahrens auch berücksichtigen könnte. Dieses Problem geht auch das Wissensniveau von der überwiegenden Mehrheit deutscher Geschäftsleute über ihre Kollegen und

möglicherweise auch zukünftige Partner aus dem GUS-Raum an. Mehrmals wiesen wir in früheren Aufsätzen auf ein erstaunlich verzerrtes Vorstellungsbild über die Völker der ehemaligen Sowjetunion bei deutschen Bürgern hin<sup>25</sup>. Es erklärt sich durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges sowie durch den Widerstand zwischen zwei Weltmächten USA und UdSSR während des Kalten Krieges und schwache Positionen westeuropäischer Staaten gegenüber dem potentiellen Gegner in Eurasien, der die Gedanken nicht aufgab, das sozialistische System auf das ganze Europa zu verbreiten.

Das Kontinent „Russland“ bleibt für die meisten Deutschen ein unbekanntes Land bis zum heutigen Tag. Der aktuelle Stand der Dinge im Bereich konkreter Geschäftsbeziehungen weist eine gewisse Unentschlossenheit deutscher Unternehmer, in die Ukraine oder nach Weißrussland ihr Geschäft zu erweitern. Dies erklärt sich nicht nur durch noch nicht ganz vollkommenen Rechtsschutz für Investitionen oder langfristige Handelsbeziehungen, sondern auch durch mangelnde realistische Kenntnisse, vor allem der Mentalität, der Gewohnheiten und Geschäftstraditionen in jedem konkreten GUS-Staat. Unter den aktuellen Investoren sind im Prinzip nur die größten Konzerne und Bankgesellschaften zu nennen, mittelständische Betriebe haben dagegen in ihrer Mehrheit dies bisher noch verweigert. Anders sieht die Situation in den letzten zwei bis drei Jahren in Kasachstan und in der Russischen Föderation aus, wo bestimmte Rechtssicherheit wiederhergestellt worden ist und das Investitionsklima im Allgemeinen als positiv geschätzt wird<sup>26</sup>. Weniger aktiv scheint der Vorgang mit russischen Investitionen in Deutschland zu sein: Außer den Vorhaben von großen Erdöl- bzw. Gaskonzernen sowie im Bereich Flugzeugbau gab es bisher keine

---

<sup>25</sup> Vgl. Alexandrow, Deutsche juristische Ausbildung: Ein Blick von innen (in Russisch), veröffentlicht im Internet unter <http://lawyerclub.kodeks.net/docs/other/article16.html> (in russischer Sprache).

<sup>26</sup> Nach den aktuellsten Meldungen haben führende Weltmarktanalysten den Index der Investitions- und Kreditattraktivität der Russischen Föderation und Kasachstan angesichts der Struktur- und Rechtsreformen erhöht.

seriösen Entscheidungen zur Expansion in die Bundesrepublik Deutschland<sup>27</sup>.

Wir sind jedoch ziemlich sicher, daß in den nächsten Jahren man eine Weiterentwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf der Wirtschaftsebene beobachten könnte. Dann stünden natürlich auch alternative Methoden der Streitbeilegung beiden Seiten zur Verfügung. Ihre Anwendungsperspektiven und Kombinationen zwischen Mediation und Gerichtsverfahren (mediative Elemente im Zivilprozeß<sup>28</sup>), Mediation und internationalem Schiedsverfahren können an Bedeutung gewinnen, wenn beiderseitig auch sozial-psychologische Besonderheiten sowie die Mentalität in Anspruch genommen werden. Außerdem sollte man sich mit Besonderheiten der Rechtssysteme und Rolle der Anwälte in der Beilegung von Streitigkeiten<sup>29</sup>, sowie mit einigen Organen der Rechtsprechung (wie etwa den Gerichten) in bezug auf vorhandene mediative Elemente in ihrer Tätigkeit<sup>30</sup> bekanntmachen.

**b) Deutsche und postsowjetische  
sowie neue marktwirtschaftliche Mentalität  
in der GUS. Bestehende Probleme**

Sogar für eine effektive Durchführung von Verhandlungen auf dem Vorvertragsstadium ist es vorstellbar, daß die Parteien sich Gedanken über mentale Eigenschaften ihrer zukünftigen Partner machen. Da die Bundesrepublik Deutschland einerseits eine vergleichbar längere marktwirtschaftliche Tradition als jeder der GUS-Staaten hat und – andererseits - wegen der schon erwähnten unbegründeten Vorurteile bei einem gleichwertigen deutschen Partner nicht selten ein falsches Gefühl der Überlegenheit sowie ein sich daraus ergebender Wunsch entsteht, die Bedingungen der

---

<sup>27</sup> Vgl. "Yukos" nimmt deutsche Tankstellen ins Visier // "Handelsblatt", 02.2002; Poker um Oberpfaffenhofen// "Handelsblatt", 19.12.2002; [www.handelsblatt.de](http://www.handelsblatt.de).

<sup>28</sup> Vgl. Breidenbach, Mediation, S. 299 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Breidenbach, Mediation, S. 299-306.

<sup>30</sup> Breidenbach, Mediation, S. 306-316.

Partnerschaft oder Haftungsvoraussetzungen in bezug auf einen Vertrag zu diktieren, oftmals auch mit entsprechenden Modalitäten bezüglich der Lösung von in der Zukunft entstehenden Streitigkeiten. Man stößt dabei selbstverständlich auf eine Abwehr, die ausgehend von Wirtschaftsinteressen der Gegenpartei aus der GUS aufgebaut worden ist. Oft hängt diese Lage wirtschaftlich von dem Stand des jeweiligen Partners ab. Man kann ebenso von der anfänglichen Konfrontation der Interessen in bezug auf die abzuschließende Schiedsvereinbarung oder Vereinbarung über die Streitschlichtung im Wege der Mediation sprechen.

In bezug auf am stärksten fortgeschrittene Wirtschaftsbeziehungen Deutschland - Russische Föderation und Entscheidung von Streitigkeiten im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit muß man betonen, daß im Unterschied zu den Handelstransaktionen in Richtung Russland-USA zwischen den deutschen und russischen Schiedsinstitutionen noch keine Einigung über eine Musterschiedsvereinbarung gibt<sup>31</sup>. Die bisherige Praxis aus der Zeit der Sowjetunion mit der Beteiligung des Internationalen Schiedsgerichts bei der schwedischen IHK in Stockholm wird von den deutschen Autoren negativ eingeschätzt<sup>32</sup>, russische Juristen haben sie dagegen willkommen<sup>33</sup>. Widersprüche in politischen und wirtschaftlichen Interessenschwerpunkten machten eine Einigung auf eine Musterschiedsvereinbarung wegen des Einflusses von folgenden Faktoren unmöglich: 1) Schiedsort (west- oder osteuropäischer Raum /Kontinent „Russland“/); 2) Verfahrenssprache (Deutsch oder Russisch) sowie 3) das anwendbare materielle Recht. Der letzte Aspekt dürfte die entscheidende Rolle beim Scheitern von Einigungsversuchen gespielt haben<sup>34</sup>.

---

<sup>31</sup> Vgl. das Abkommen über die Musterschiedsvereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation und American Arbitration Association (AAA, USA) von 1992.

<sup>32</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 99.

<sup>33</sup> Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 41-42, S. 71.

<sup>34</sup> Diese Meinung wurde von Dr. Jan Peter Waehler, dem Vorsitzenden der "Deutsch-russischen Vereinigung für Wirtschaftsrecht", Hamburg, vertreten.

## II. Vorvertragliche und partnerschaftliche Verhandlungen

### 1. Wesen und Form von Verhandlungen

#### a) Definition und Wesen einer Verhandlung

Das gesprochene oder geschriebene friedliche Wort wurde immer stark geschätzt, insbesondere als Alternative zu einer Gerichtsverhandlung. Die Beziehungen zwischen den Parteien gestalten sich nämlich im Laufe von gegenseitigen Besprechungen bzw. komplexen Verhandlungen mit der Teilnahme von Spezialisten aus verschiedensten Fachgebieten. Der Begriff "**Verhandlung**" kann deswegen folgenderweise definiert werden:

- Informationsaustausch zwischen zwei oder mehreren Parteien bezüglich einer möglichen bzw. schon laufenden Zusammenarbeit sowie Ausgleichung von Konditionen einer solchen Zusammenarbeit in einzelnen Schwerpunkten.

Das Schlüsselwort "**Informationsaustausch**" in dieser Definition bringt auf den Gedanken über die Verhältnisse, die dafür am meisten geeignet sind. Es bezieht sich auf die psychologische Atmosphäre zwischen den Verhandlungsteilnehmern, auf das Fachniveau von relevanten Themen sowie auf den Ort und Sprache der Verhandlungen.

Ein wichtiger Bestandteil jedes Gesprächs, jedes Treffens, jeder Verhandlung ist die Fähigkeit von den Parteien gegenüber einander einzelne Schwerpunkte klar und freundlich zum Ausdruck zu bringen. Dies schafft auch eine feste Grundlage bei der unmittelbaren Unterzeichnung des Vertrages sowie beseitigt unnötige Mißverständnisse in der Zukunft. Allerdings sind in Wirtschaftsbeziehungen ziemlich oft auch die sog. "*dirty methods of negotiations*" zu treffen, wobei man einen psychologisch aggressiven

Druck auf seinen Verhandlungspartner auszuüben versucht. Dies kann später u. a. zu einem Mißverständnis zwischen der inneren Überzeugung einer Vertragspartei und dem tatsächlichen Inhalt des Vertragstextes führen: Eine Basis für Konflikte in der Zukunft wird dadurch mit Sicherheit geschaffen.

Bei jeder Verhandlung kommen konkrete Themen ans Licht. Die für Juristen relevante Problematik der Rechtssicherheit bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem geplanten Vertrag dürfte dabei extra erwähnt werden. Jede der verhandelnden Parteien sollte in einem Idealfall mit einem erfahrenen Juristen mögliche Kombinationen im Vertragstext im Voraus modelliert haben, damit ihre Position mit eventuellen Abweichungen schon zu Beginn der Verhandlungen feststeht und durch die Unsicherheit oder mangelhafte Vorbereitung vom zukünftigen Vertragspartner negativ nicht beeinflusst wird. Dies bedeutet, daß alle Risiken und mögliche Vorgangsmöglichkeiten aus der Rechtssicht bewertet und der Partei mitgeteilt werden müßten. Es erleichtert dann auch den schon erwähnten klaren und verständlichen Ausdruck unmittelbar während der Verhandlung (vgl. die Situation, wenn eine der Parteien das Risiko einer Handlung nur aus einer Bemerkung von ihrem in den Verhandlungen beisitzenden Juristen begreift. Ein voraussagbares Ergebnis: Verwirrung, falsche Einschätzung des Sachverhaltes, Versuch, operativ eine eigenständige Stellung zum aufgetauchten Problem zu entwickeln. Weiterhin: Unterzeichnung des Vertrages in der Dissonanz mit der ursprünglichen Überzeugung bzw. gegen seinen ursprünglichen Willen. Folge in der Zukunft: Mangelhafte bzw. Nichterfüllung von Vertragsbedingungen wegen fehlender Vorbereitung bzw. materieller oder Personalressourcen) und Entstehung eines Konflikts.

## b) Form einer Verhandlung

Die Problematik der Gestaltung von Verhandlungen in einer bestimmten Form wird immer aktueller in bezug auf die Internationalisierung und Beschleunigung des Wirtschaftsverkehrs. Immer leichter ist es nach einem kurzen Korrespondenzwechsel bzw. nach dem Besuch einer Fachmesse mit dem potentiellen Geschäftspartner ein Treffen zu vereinbaren und seine Produktions- bzw. Dienstleistungsstelle zu erreichen, um dann vor Ort Gespräche bezüglich Einzelheiten des geplanten Vertrages durchzuführen. Ebenso möglich sind jetzt Verhandlungen im Wege der Internet-Konferenzen geworden. Zusätzliche Kommunikationsmittel, solche wie Email, Internet, Fax bzw. Telefon erleichtern wesentlich das ganze Verfahren der Vorbereitung zu der unmittelbaren Verhandlung (Übersenden von Vertragsentwürfen, Besprechung von einzelnen Klauseln, Bekanntmachung durch Internetpräsenzen, gegenseitige Einschätzung des intellektuellen Potentials des Partners).

Im Bereich der rechtlichen Regelung der Datenübermittlung und Einzelheiten eines Vertragsabschlusses sind sowie in der Bundesrepublik Deutschland als auch in den meisten GUS-Staaten Gesetze über die elektronische Unterschrift verabschiedet worden<sup>35</sup> - auf solche Weise kann theoretisch ein Vertrag ohne tatsächliche Unterschrift auf dem Papier zustande kommen. Dabei ist eine persönliche Anwesenheit der Parteien in einem Ort oft gar nicht notwendig.

In Beziehungen zwischen den Partnern aus Deutschland und den GUS-Staaten sind gegenseitige Besuche mit Zwecken der Unternehmensbesichtigung bzw. unmittelbaren Prüfung der allgemeinen Lage im jeweiligen Land typisch. Aus dieser Besonderheit ergibt sich eine relative Regel darüber, daß bei

---

<sup>35</sup> Vgl. das föderale Gesetz der Russischen Föderation „Über die elektronische digitale Unterschrift“ vom 10.01.2002; im Internet veröffentlicht unter: [www.systema.ru](http://www.systema.ru) .

internationalen Vertragsverhandlungen man sich öfters im Ort des Sitzes bzw. einer der Zweigstellen der Partei trifft, die nach dem zukünftigen Vertrag die typische Leistung zu erbringen haben wird. Die Erstbegegnung findet in der Regel auf einer Fachmesse oder einer anderen Veranstaltung statt.

Allgemein bekannt ist es, daß Verhandlungen mit persönlicher Anwesenheit in speziell ausgestatteten Räumlichkeiten am "runden" Tisch stattfinden, wo jeder der Beteiligten seine Mitarbeiter sowie Vertreter des Partners beobachten und hören kann. Dies macht eine "Life"-Verhandlung im Vergleich zu einer Internet-Konferenz durchaus vorteilhaft, wenn man psychologische Aspekte einer Auseinandersetzung bezüglich einzelner Vertragsbedingungen in Acht nimmt.

Verhandlungen im Wege des Internets sind inzwischen keine Exotik mehr, sondern ein sehr gut geeignetes Kommunikationsmittel für Personengruppen, die über verschiedene Themenschwerpunkte im Komplex verhandeln möchten. Diese Eigenschaft macht gleichzeitig an jeder Seite den Zugang ins Internet bzw. in lokale Netze des jeweiligen Unternehmens möglich, um das eine oder das andere spezifische Problem zu lösen. Juristen (Syndicusanwälte bzw. Vertragsanwälte aus einer Anwaltssozietät), die daran beteiligt sind, können außer der Benutzung von vorbereiteten Unterlagen noch sämtliche Rechtsinformationen operativ finden, wenn man die Aufgaben unter sich kundig verteilt hat und das gesamte Verhandlungstempo nicht gefährdet wird.

#### **aa) Beteiligte Personen**

Man muß zwischen dem Kreis beteiligter Personen in den Vorvertragsverhandlungen, beim Vertragsabschluß sowie in den

Verhandlungen über die Erfüllung von einzelnen Vertragsbedingungen unterscheiden.

Auf dem Vorvertragsstadium ist in der Regel die Teilnahme von verschiedensten Fachleuten abhängig vom Wesen der geplanten Zusammenarbeit notwendig (z. B. an einer Verhandlung über die Montage einer Produktionslinie im Lebensmittelbereich können neben Geschäftsführern auch Ingenieure, Sachverständige für einzelne Lebensmittel und Dolmetscher/Übersetzer mit entsprechender Fachkompetenz teilnehmen) . Natürlich muß jede der Parteien mit entsprechend bevollmächtigten Personen vertreten werden, die für eine Kapital- bzw. eine Personengesellschaft bindende Entscheidungen operativ treffen können. Ob ein Syndicusanwalt des Unternehmens bzw. ein beauftragter Jurist von einer Anwaltskanzlei an der Besprechung aktiv teilnimmt, ist von dem Grad der Kompliziertheit des vorstehenden Schuldverhältnisses abhängig. Man führt in der Regel auch mündliche Verhandlungen bzw. die schriftliche Geschäftskorrespondenz in einigen Stadien durch, zwischen denen einzelne Fragen der Parteirechte und Pflichten sowie der Vertragshaftung und einer möglichen Streitlösung analysiert werden – in erster Linie von der Unternehmensführung und Rechtsberatern. Von einer sorgfältigen und professionellen Vertragsgestaltung und Besprechung einzelner schriftlicher Klauseln hängt die Stabilität einer Vertragsbeziehung in der Zukunft ab. Andererseits führt eine oberflächliche Vorbereitung nach veralteten Mustern bzw. durch unbefugte Personen sehr oft zur Entstehung von Konfliktsituationen, die im Voraus durch die Einschaltung von Fachspezialisten in Vorvertragsverhandlungen beseitigt werden könnten.

Was den Vertragsabschluß angeht, sind hier unmittelbar nur die bevollmächtigten Personen vertreten (wie etwa der Geschäftsführer bzw. ein anderer Manager mit entsprechender Vollmacht oder der

Handlungsvertreter, der ebenso aufgrund einer Vollmacht (bzw. einer Prokura) handelt.

Das Stadium nach der Vertragsunterzeichnung ist schon in gewisse Rahmen des Textes des zustande gekommenen Vertrages eingepreßt. Die Absprache von Einzelheiten der Erfüllung von Vertragsbedingungen erfolgt in ähnlicher Weise wie auf dem Vorvertragsstadium, die Entscheidung über sämtliche problematische Vorgänge bedürfen nicht selten der Beteiligung von Juristen. Das frühe Konfliktstadium kann sich dabei durch die gegenseitige Aufklärung der Parteien über ihre Positionen und ihre Begründung einzelner Umstände auszeichnen. Man muß sich dabei auch im Klaren sein, daß durch die rechtzeitige Ladung von Fachleuten aus dem juristischen Beruf ein Konflikt schon im Vorfeld eines Schiedsverfahrens bzw. eines Verfahrens vorm staatlichen Gericht beseitigt werden kann – sei es im Wege der Mediation gemäß einer im Voraus getroffenen Vereinbarung oder nur durch gegenseitige persönliche Absprachen und schriftliche Korrespondenz.

#### **bb) Ort**

Der Ort von durchzuführenden Vertragsverhandlungen kann erst dann bedeutsame Rolle spielen, wenn ein abgeschlossener Vertrag keinen Hinweis auf das anwendbare materielle bzw. Kollisionsrecht enthält.

Prinzipiell wichtig wird dieser Umstand im Falle des Entstehens einer Konfliktsituation, die von einem staatlichen, von einem Schiedsgericht bzw. im Wege der Mediation gelöst wird. Ein Hinweis auf den Ort des Vertragsschlusses kann nach einigen nationalen IPR-Vorschriften als ein Hinweis auf das anzuwendende Rechtssystem betrachtet werden. Häufig ist jedoch zur heutigen Zeit

die Anwendung des UN-Übereinkommens „Über das Recht internationaler Kaufverträge“ von 1980<sup>36</sup>, wobei bei der Rechtswahl durch ein staatliches Gericht bzw. ein internationales Schiedsgericht der Sitzungsort der Partei, die nach dem abgeschlossenen Vertrag die charakteristische Leistung zu erbringen hatte: Dieser Hinweis wurde in mehrere nationale Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts übernommen<sup>37</sup>.

Nach dem russischen sowie nach dem weißrussischen Kollisionsrecht wird die Form eines Rechtsgeschäfts zwingend dem Ort seines Abschlusses unterworfen<sup>38</sup>. Dies bedeutet, daß deutsche Partner den Ort des Vertragsabschlusses in bezug auf seine allgemeine Wirksamkeit in der Zukunft besonders stark berücksichtigen müssen.

### **cc) Sprache**

Wer verhandelt, spricht bzw. schreibt in einer bestimmten Sprache. Für den Fall Wirtschaftsbeziehungen Deutschland – GUS-Staaten sind zwei Hauptsprachen zu nennen – Deutsch (Hochdeutsch) und Russisch.

Sämtliche Dialekte, die in den Ländern der Bundesrepublik zu treffen sind, mögen originell und attraktiv sein, offiziell sind sie jedoch als Amtssprachen nicht anerkannt.

Anders sieht die Situation in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (Kontinent „Russland“) aus: Wegen der Flächengröße und der Völkervielfalt in der UdSSR erscheint die Verbreitung der russischen Sprache als Sprache der multinationalen Kommunikation ganz sinnvoll und bequem zu sein. Zur heutigen Zeit wird Russisch in allen GUS-Staaten gesprochen. Außer der Russischen Föderation ist

---

<sup>36</sup> Quelle: Sartorius II, Internationale Verträge. Europarecht, Nr. 465 (CISG).

<sup>37</sup> Vgl. z. B. Art. 28 II S. 1 EGBGB; Art. 1211 II des russischen ZGB; mit wenigen Abweichungen - Art. 1125 I S. 1 des weißrussischen ZGB.

Russisch Amtssprache in der Republik Weißrussland; in Kasachstan (der zweitgrößte Staat der GUS nach seiner Fläche) wurde ihr der Status der Sprache der internationalen Kommunikation verliehen. Im dicht besiedelten industriellen Osten der Ukraine (dem zweitgrößten Staat der GUS nach der Bevölkerungszahl) wird fast ausschließlich Russisch gesprochen. In den sonstigen Staaten der GUS wie etwa den kaukasischen Republiken Georgien, Azerbaidshan und Armenien sowie in Mittelasien – Tadshikistan, Kirgisien, Turkmenistan und Uzbekistan – gilt Russisch offiziell zwar als Fremdsprache, sie wird jedoch von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gesprochen und bei hochtechnologischen Unternehmen in der Industrie und in der Landwirtschaft intensiv als Fachsprache benutzt.

Man hat jedoch immer die Wichtigkeit der Kenntnis einer örtlichen Landsprache unterstrichen. Aus diesem Grund erscheint beispielsweise für eine deutsche Partei die Grundkenntnis der ukrainischen bzw. kasachischen Sprache angesichts der vorstehenden – dauerhaften - Geschäftsbeziehungen notwendig und sinnvoll zu sein. Andererseits wird die Kenntnis von ein paar Wörtern in Bayerisch bzw. Kölner Dialekt keinen Unternehmer aus der GUS oder seine Handelsvertreter stören.

Zu unterstreichen in bezug auf die Sprache der Verhandlungen ist die Eigenschaft, die mit der Philosophie des Vorvertrags- bzw. Vertragsabschlußstadiums verbunden ist: Man geht einander möglichst lang entgegen, damit die Geschäftsbeziehung mit Vertragsbasis zur Realität wird. Entsteht zwischen den Parteien ein Konflikt aus dem abgeschlossenen Vertrag, so wird es außerordentlich wichtig, in welcher Sprache das internationale Schiedsverfahren<sup>39</sup> bzw. das Mediationsverfahren<sup>40</sup> durchgeführt werden.

---

<sup>38</sup> Vgl. Art. 1209 I des russischen ZGB; Art. 1116 I des weißrussischen ZGB.

<sup>39</sup> Ausführlicher dazu bei **V. 3. b).**

<sup>40</sup> Ausführlicher dazu bei **III. 3.**

**dd) Verlauf von Verhandlungen: Ihre Art, Dauer  
sowie Umfang von diskussionsrelevanten Fragen**

Der Zeitabschnitt seit der Aufnahme von ersten Kontakten bezüglich der Herstellung von Vertragsbeziehungen bis zum Vertragsabschluß kann unterschiedlich lang ausfallen: Dies hängt von dem Umfang von Fragen, die in bezug auf das Wesen der Geschäftsbeziehungen als relevant erscheinen. Maßgebend ist auch die gewählte Kommunikationsweise zwischen den Parteien. Zur heutigen Zeit haben bei der Beschleunigung des Geschäftsverkehrs und seiner einzelner Bestandteile – darunter auch der Vertragsarbeit und Vertragsverhandlungen - eine wesentliche Bedeutung die elektronischen Kommunikationsdienste gewonnen. Für die GUS-Staaten und die Bundesrepublik Deutschland ist ein intensiver Ausbau von Internetpräsenzen sowie Errichtung von zahlreichen Email-Accounts zur Vereinfachung erster Kontakte und Informationsgewinnung sowie Separierung eingehender Korrespondenz nach einzelnen zuständigen Abteilungen und Diensten typisch.

Eine bestimmte zeitliche Verzögerung trifft im Falle persönlicher Kontakte beider Parteien aus verschiedenen Staaten ein – jedoch spielt die persönliche Bekanntschaft von Geschäftsführern und Fachleuten, darunter auch vertretenen Juristen, eine gewisse Rolle bei der Einschätzung des Potentials des möglichen Geschäftspartners und kann bei der Zusammenstellung des gesamten Vertrages sowie seiner einzelner Bestandteile (z. B. technischer Dokumentation, Schiedsvereinbarung, Vereinbarung über die Streitlösung im Wege der Mediation, Verteilung von Vertragshaftung zwischen den Parteien sowie der allgemeinen Dauer von Geschäftsbeziehungen entscheidend werden). Damit lohnt sich eine solche Verzögerung durch persönliche Kontakte im Vergleich zu der Korrespondenz bzw. Telefonaten aus dem Ausland. Die Aufwand

vor der Vertragsunterzeichnung sollte natürlich dem möglichen Gewinn sowie der Belastung einzelner Mitarbeiter angemessen sein. Die Zeit- und Geldinvestitionen in Verhandlungen können sich für die Parteien während des Bestehens des Vertrages einen unersetzlichen Effekt in Bezug auf die ordentliche Erfüllung von beiderseitigen Verpflichtungen und Vermeidung von damit verbundenen Konfliktfällen erweisen.

Damit erscheint eine möglichst gründliche voraussichtliche Besprechung einzelner Vertragsbedingungen sehr wichtig zu sein. Besonders zu erwähnen sind die Fragen der Vertragshaftung, die Wahl des anwendbaren Rechts sowie die Wahl von Streitlösungsmitteln: Die traditionelle Einschränkung auf die staatliche Gerichtsbarkeit oder eine progressive Entscheidung zugunsten der institutionellen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bzw. die Möglichkeit, im Vorfeld eines Schiedsverfahrens den Potential eines mediativen Streitbeilegungsversuches zu nutzen.

Die Idee über die Vorzüglichkeit internationaler Schiedsgerichte ist in den GUS-Staaten ziemlich stark verbreitet, in der Bundesrepublik Deutschland verhält man sich immer noch zurückhaltend dazu und ist im Allgemeinen gewohnt, bei einem staatlichen Gericht den Rechtsschutz zu ersuchen. Allmählich beginnen mittlere deutsche Unternehmen die Vorteile alternativer Streitlösungsmethoden zu begreifen, was im Vorvertragsstadium der Verhandlungen zu entsprechenden Formulierungsvorschlägen führt.

## **2. Erreichung einer Einigung und Vertragsunterzeichnung**

Sobald die Positionen der Parteien über einzelne Punkte des vorstehenden Vertrages abgestimmt worden sind, und der Text rechtlich geprüft worden ist, steht der Vertragsunterzeichnung grundsätzlich nichts im Wege. Die Notwendigkeit der Einhaltung von

Normvorschriften bezüglich der Form eines Rechtsgeschäfts nach dem Recht einiger GUS-Staaten (zwingende Vorschriften über die schriftliche Form bzw. über die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung) ist dabei extra zu betonen.

### **III. Mediation**

#### **1. Vorhandene Gesetzgebung über die Mediation und ihre Entwicklung**

Eine der für die praktische Anwendung bedeutsamsten Besonderheiten des Instituts der Mediation besteht darin, daß es im Unterschied zu der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit keine einheitliche rechtliche Regelung gefunden hat.

Im Rechtssystem der BR Deutschland gibt es Vorschriften zu den mediativen Vorgängen sowie in der ZPO (die gütliche Prozeßbeilegung, wobei ein Richter gewisse Züge eines Mediatoren gewinnt<sup>41</sup>) als auch in anderen Gesetzen wie etwa in der Insolvenzordnung (Möglichkeit für einen Insolvenzverwalter auch als Mediator zwischen den Gläubigern und dem das Insolvenz angemeldeten Unternehmen aufzutreten) oder auch im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 29 – Vereinbarungen auf die Einhaltung von Wettbewerbsregeln, wobei man zwischen den Unternehmern auch ein Schlichtungsverfahren in bezug auf ihr Marktverhalten durchführen kann). Auf der Ebene einzelner deutscher Bundesländer sind Gesetze des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen<sup>42</sup> sowie des Freistaates Bayern<sup>43</sup> zu nennen, die eine obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung in Zivilsachen über kleinere Streitwerte eingeführt haben.

In den GUS-Staaten stellen die sich in der letzten Zeit entwickelten Rechtssysteme auch kein einheitliches Regelwerk für die Mediation dar. In sämtlichen Fachbereichen des Rechts wird sie jedoch direkt als ein alternatives Mittel der Streitbeilegung erwähnt

---

<sup>41</sup> Ausführlicher dazu bei: Ortloff, Richterauftrag und Mediation, S. 111 ff. in: Mediation für Juristen, 1997.

<sup>42</sup> Vgl. das Gesetz über das Scheidsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992, geändert am 09.05.2000.

<sup>43</sup> Vgl. das bayerische Gesetz zur obligatorischen Streitschlichtung in Zivilsachen und zur Änderung gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften (BaySchIG) vom

und geregelt. Ein gutes Beispiel dafür ist das neue Arbeitsrecht in Weißrussland sowie in der Russischen Föderation: Neue nationale Arbeitsgesetzbücher führen dort eine nicht obligatorische außergerichtliche Beilegung von Kollektivarbeitsstreitigkeiten ein<sup>44</sup>. Man kann behaupten, daß das moderne Insolvenzrecht in den GUS-Staaten beim Vorliegen des Interesses seitens der Beteiligten eines Insolvenzverfahrens mediative Vorgänge ebenso wie in Deutschland nicht ausschließen kann. Weiterhin wird man mit der Entwicklung der Rechtspraxis nach den neuen Zivil- und Arbitrage-(Wirtschafts-) prozeßordnungen die Notwendigkeit einer Entlastung staatlicher Gerichte ersehen und unwesentliche Streitigkeiten mit geringen Klagewerten einer obligatorischen Schlichtung unterwerfen.

Die vorhandene Gesetzesbasis – sowie in Deutschland als auch in den GUS-Staaten - läßt über die schon begonnene Rechtsbildung auf dem Gebiet Mediation sprechen, die allerdings noch Jahrzehnte andauern wird und möglicherweise in Form eines einheitlichen Rechtsaktes zur Anwendung kommt.

## **2. Rechtsgrundlage für die Durchführung eines Mediationsverfahrens – der ADR-Vertrag**

Jeder planmäßiger Vorgang setzt eine Grundlage voraus, dies gilt auch für ein Mediationsverfahren. Ähnlich wie bei einem internationalen Schiedsverfahren<sup>45</sup>, ist für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens mit Beteiligung von einem bzw. einigen Mediatoren der Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien notwendig (der sog. ADR-Vertrag).

---

25.04.2000.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 382 des weißrussischen ArbeitsGB vom 26.07.1999; Nr. 296-3; im Internet veröffentlicht unter: [www.ncpi.gov.by](http://www.ncpi.gov.by) ; Art. 407 des russischen ArbeitsGB; im Internet veröffentlicht unter: [www.systema.ru](http://www.systema.ru).

<sup>45</sup> Ausführlicher dazu unter **V.3.a**).

Ihre einzelne Bestandteile betreffend der prozessualen Gestaltung des Verfahrens, der Wahl des anwendbaren materiellen Rechts sowie andere - besonders für die internationale Mediation wichtige Elemente (wie z. B. Ort und Sprache des Verfahrens) - müssen von den Parteien und ihren Rechtsberatern möglichst sorgfältig an Besonderheiten der Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner sowie an konkrete Umstände des Vertragsverhältnisses angepaßt werden. Insbesondere soll auf den erst in der Zukunft möglicherweise entstehenden Konflikt Rücksicht genommen werden<sup>46</sup>. Weiterhin muß eine solche Vereinbarung auf einen neutralen Dritten – den Mediatoren – gerichtet sein, damit im Konfliktfall diese Person kompetent und rechtzeitig in das Streitbeilegungsverfahren einsteigen bzw. es initiieren kann<sup>47</sup>.

Empfehlenswert erscheint auch die Option, wenn im Falle des Scheiterns eines Mediationsversuches die Streitigkeit einem internationalen Schiedsgericht vorgelegt wird – mit entsprechenden Folgen bei der Wahl einer Schiedsinstitution und ihrer Beziehung zu den Kandidaturen von Mediatoren sowie dem Ort des primären Mediationsverfahrens<sup>48</sup>.

### **3. Beteiligte Subjekte eines Mediationsverfahrens**

#### **a) Parteien**

Ein internationales Mediationsverfahren hat seine Spezifik im Personenkreis der beteiligten Parteien. Juristische Personen aus Deutschland und den GUS-Staaten, die eine Mediationsvereinbarung zwischeneinander in bezug auf einen Handelsvertrag abgeschlossen haben, müssen über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit verfügen,

---

<sup>46</sup> Vgl. Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 32.

<sup>47</sup> Vgl. Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 33.

<sup>48</sup> Ausführlicher über die Korrelation zwischen der Mediation und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unter **V.7**.

die sich in der Regel nach dem Recht des Ortes, an dem sie gegründet bzw. amtlich eingetragen worden sind, bestimmt.

### **b) Prozeßvertreter**

Findet das Mediationsverfahren über einen komplizierten Sachverhalt bezüglich hoher Beträge in Geld oder in Naturform statt, so empfiehlt es sich natürlich, außer einem neutralen Dritten (Mediatoren) auch entsprechend qualifizierte Anwälte (möglicherweise Syndicusanwälte des beteiligten Betriebes) mit der Sache zu beschäftigen.

Das Mediationsverfahren kennt, so wie, übrigens, das internationale Schiedsverfahren, kein Anwaltsmonopol. Die wichtigste Voraussetzung für das Auftreten als Parteivertreter war und bleibt die persönliche fachliche und sachliche Kompetenz der jeweiligen Person, insbesondere ihre Fähigkeit, mit dem Mediator(-en) Verhandlungen ausgehend von der Position der Partei durchzuführen, mögliche Vergleichsvarianten zusammen mit ihm(ihnen) zu entwerfen und dem Gegner vorzulegen.

### **c) Mediator(-en)**

Die Kandidatur des Mediatoren (bzw. „des neutralen Dritten“<sup>49</sup>) wird durch eine von den Parteien vorgesehene Prozedur bestimmt.

Die Anforderungen an die Qualifikation und Persönlichkeit eines Mediatoren sind von solchen an einen Schiedsrichter unterschiedlich: Während ein Schiedsrichter über die streitige Angelegenheit auch ohne Einverständnis einer oder beider Parteien bindend entscheiden kann, hat ein Mediator keine entsprechende Befugnisse. Seine Rolle

---

<sup>49</sup> So bei: Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 147.

besteht in der Anpassung von den entwickelten Kompromißvorschlägen aneinander. Diplomatische und psychologische Talente einer als Mediator auftretenden Person rücken dabei nach vorne und sind für ihre Wahl von der größten Bedeutung. Denkbar ist es auch, daß das Mediationsamt eine lange Arbeitserfahrung des Kandidaten als Jurist bzw. als Fachmann in einer der Wirtschaftsbranchen mit tiefen Kenntnissen des anwendbaren Rechts voraussetzt und keine Anfänger bzw. Amateure am Rande der erwähnten Berufe zuläßt – insbesondere wegen des internationalen Charakters des Mediationsverfahrens und damit verbundenen kulturellen und mentalen Eigenschaften.

Die Problematik der Beschäftigung von Staatsbeamten als internationale Mediatoren erscheint mit den in der Literatur schon erhobenen Fragen in bezug auf internationale Schiedsrichter<sup>50</sup> ähnlich zu sein. Grundsätzlich ist es für Staatsbeamte und insbesondere für Berufsrichter untersagt, als Mediatoren aufzutreten und in Konfliktsituationen zu vermitteln. Allerdings benötigen diese Personen bei einer positiven Entscheidung der Frage über ihre Mediationstätigkeit eine ausdrückliche Genehmigung von Vorgesetzten Dienstpersonen.

Da abhängig vom Schwierigkeitsgrad und dem Umfang einer Streitigkeit die Parteien einige Vermittler für ihre Beilegung benötigen können, läßt es sich über die Team-Tätigkeit unter den Mediatoren sprechen. Solche Situationen rufen natürlich Fragen über die Aufgabenverteilung unter den in das Mediationsamt bestellten Personen hervor. Diese scheinen sich abhängig der Notwendigkeit der Anwendung von Rechtsvorschriften aus verschiedenen Fachgebieten sowie nach den Zeitperioden und Ortschaften, in deren Rahmen sich ein Geschäftsverhältnis abspielt, zu lösen.

---

<sup>50</sup> Z. B. bei Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 23.

#### **d) Sonstige**

An einem Mediationsverfahren sind direkt grundsätzlich keine weiteren Personen beteiligt. Allerdings besteht ein gewisser Personenkreis von solchen, die alle oder einzelne Verfahrensregeln bzw. Art und Weise der Organisation von Mediationseinrichtungen beeinflussen können. Als ein Beispiel kann die Regelung im neuen russischen Arbeitsgesetzbuch über die Ausschüsse zur Beilegung von Kollektivstreitigkeiten angeführt werden: Sie werden von staatlichen Behörden gebildet<sup>51</sup>. Eine Schlichtungsstelle bei einer IHK kann die vom Präsidium dieser Kammer im Voraus verabschiedete Verfahrensordnung haben, die für die Durchführung von allen Mediationsverfahren maßgebend sein wird.

Ansonsten widerspricht jeglicher direkter Einfluß seitens staatlicher Organe bzw. weiterer nichtstaatlicher Institutionen der Natur der Mediation als ein alternatives Mittel der Streitbeilegung.

#### **e) Perspektiven der Berufsausübung von Anwälten auf dem Gebiet Mediation**

##### **aa) Rechtslage in Deutschland und in den GUS-Staaten**

Die Tätigkeit von Anwälten bei der Beratung ihrer Mandanten kann sich auch auf die Schlichtung zwischen zwei Konfliktparteien erstrecken. Um festzustellen, ob diese These sich mit Rechtsnormen begründen läßt, muß man die Regelung in den entsprechenden nationalen Gesetzen prüfen. Sofort zu erwähnen ist, daß frühe Befürwörter der Mediation eine Beteiligung der Anwaltschaft zunächst mit einem deutlichen Fragezeichen versehen haben<sup>52</sup>, bis die Lage sich mittlererweile zu ändern begann.

---

<sup>51</sup> Vgl. Art. 407 des russischen ArbeitsGB; im Internet veröffentlicht unter: [www.systema.ru](http://www.systema.ru).

<sup>52</sup> Vgl. Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 75-76; veröffentlicht

Zum heutigen Zeitpunkt hat die überwiegende Mehrheit der GUS-Staaten ihre Gesetze über die Rechtsanwaltschaft verabschiedet:

1. Das neue russische Gesetz „Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“<sup>53</sup> erwähnt, daß ein Anwalt ein unabhängiger Ratgeber in Rechtsfragen ist und seinen Mandanten u. a. sämtliche erlaubte Dienstleistungen erweisen kann<sup>54</sup>. Im Zusammenhang mit der Regelung in der neuen Arbitrageprozeßordnung, die alternative Methoden der Streitbeilegung ausdrücklich erwähnt, erscheint diese Regelung sehr aussichtsreich für die Entwicklung von Mediationsdienstleistungen unter russischen Anwälten zu sein.
2. In der Republik Weißrussland gilt zum heutigen Zeitpunkt das nationale Gesetz „Über die Rechtsanwaltschaft“<sup>55</sup> – in einer Fassung mit einem starken Einfluß von letzten Schritten zur Autokratisierung der Staatsgewalt und Beschränkung von rechtsstaatlichen Instituten, darunter der Rechtsanwaltschaft - nach einer Volksabstimmung im November 1996. Dieses Gesetz sieht jedoch eine breite berufliche Zuständigkeit für einen Rechtsanwalt im Bereich der Erweisung „weiterer Dienstleistungen“ vor. Damit ist die Mediationstätigkeit für die in Weißrussland zugelassenen Anwälte auch möglich.
3. Das ukrainische Gesetz „Über die Rechtsanwaltschaft“ enthält Bestimmungen über einen großen Kreis von

---

in: Mediation für Juristen, 1997.

<sup>53</sup> Föderales Gesetz „Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“ FZ-63, in Kraft seit 01.07.2002; im Internet veröffentlicht unter: [www.systema.ru](http://www.systema.ru).

<sup>54</sup> Vgl. Art. 2 I S. 2, III des föderalen Gesetzes Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“.

<sup>55</sup> Weißrussisches Gesetz „Über die Rechtsanwaltschaft“ vom 15.06.1993; im Internet veröffentlicht unter: [www.ncpi.gov.by](http://www.ncpi.gov.by).

Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes, die er erweisen darf<sup>56</sup>. Theoretisch besteht damit die Gelegenheit, Mediationsdienste über Berufsanwälte anzubieten.

4. Die in der BR Deutschland geltende Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)<sup>57</sup> enthält nur eine allgemeine Formulierung über die Möglichkeit für einen Anwalt, als unabhängiger Berater in allen Rechtsangelegenheiten aufzutreten<sup>58</sup>. Denkbar ist, daß dies die mediative Tätigkeit eines Rechtsanwalts - mit Voraussetzung der Einhaltung von Gesetzesvorschriften - nicht ausschließt. Jedoch schätzt man in der Literatur das Verhältnis der Anwaltschaft zur Mediation als problematisch ein<sup>59</sup>. Nicht zuletzt ist es mit einer entsprechenden Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts<sup>60</sup>, die die Frage über die Zugehörigkeit des mediativen Tätigkeit zum Geltungsbereich der BRAO beantwortet hat, bedingt.

## **bb) Praktische anwaltliche Tätigkeit als Mediator**

### **aaa) Anwalt-Mediator und Problematik von widerstreitenden Interessen der Parteien**

Für Berufsanwälte aus allen Staaten bestehen wesentliche Probleme bei der Durchführung eines Mediationsverfahrens, wenn diese Tätigkeit mit Verbotsvorschriften nationaler Gesetze kollidiert: Eine Interessenkollision besteht bei der Vertretung widerstreitender Interessen<sup>61</sup>. In Deutschland sind es die Vorschriften des § 43a IV BRAO, in der Russischen Föderation – Art. 6 IV Nr. 3 des Gesetzes

---

<sup>56</sup> Vgl. Art. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“ vom 19.12.1992; im Internet veröffentlicht unter: [www.rada.gov.ua](http://www.rada.gov.ua).

<sup>57</sup> Text nach: Schönfelder, Deutsche Gesetze, Nr. 98.

<sup>58</sup> Art. 3 I der deutschen BRAO.

<sup>59</sup> Vgl. Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 75.

<sup>60</sup> BverfG, NJW 1993, 317.

<sup>61</sup> Vgl. Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 79.

„Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft...“, in der Ukraine – Art. 7 II des Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“, in der Republik Weißrussland – Art. 18 IV des Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“. Man muß sich jedoch im Klaren sein, daß ein Anwalt sich nicht nur mit der Verteidigung von Interessen seines Mandanten beschäftigt, sondern gleichzeitig als unabhängiger Organ der Rechtspflege<sup>62</sup> auftritt und damit auch berechtigt ist, in allen Rechtsangelegenheiten beruflich aufzutreten<sup>63</sup>.

### **bbb) Fragen der internationalen Mediation**

Die Frage über die Möglichkeit einer mediativen Tätigkeit von Berufsanwälten in Konflikten zwischen den Parteien aus verschiedenen Staaten auf der internationalen Ebene läßt sich im Prinzip positiv beantworten. Solche Vorgänge fordern eine spezielle Vorbereitung des Anwalts und seine moralische sowie materielle Verantwortung gegenüber beiden Parteien in jedem Stadium des Mediationsverfahrens. Man muß sich dabei natürlich gegenseitig über sämtliche kulturelle und traditionelle Eigenschaften bei der Durchführung von Gesprächen und sonstigen Handlungen erkundigen: Ein Mediator soll grundsätzlich frei von Vorurteilen sein<sup>64</sup>. Für einen ausgebildeten Rechtsanwalt kann es theoretisch leichter fallen, als einer anderen Person ohne ein solches Kenntnis- und Erfahrungsniveau, sich nicht voreingenommen und objektiv die Angelegenheit zwischen zwei streitenden Parteien anzusehen, den

---

<sup>62</sup> § 1 der deutschen BRAO; vgl. ähnliche Formulierungen in: Art. 2 I S. 2 des föderalen Gesetzes „Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“ (*Anwalt ist unabhängiger Ratgeber in Rechtsfragen*); Art. 1 des weißrussischen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“ (*Rechtsanwaltschaft ist ein Rechtsinstitut, dessen Aufgabe in der Betreibung von Rechtsschutzstätigkeit besteht*); Art. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“ (*Rechtsanwaltschaft ist eine unabhängige Berufsvereinigung zum Schutz der Interessen und Freiheiten der Bürger*).

<sup>63</sup> Henssler, *Anwaltliches Berufsrecht und Mediation*, S. 79.

<sup>64</sup> Eine ähnliche These wurde von *Brunzewa* in bezug auf Schiedsrichter in einem internationalen Schiedsverfahren entwickelt (vgl. *Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 148-149). Vgl. auch in dieser Arbeit unter **V.2.a**). Unserer Meinung nach ist diese Regel im gleichen Maß auch an Mediation anzuwenden.

Sachverhalt zu prüfen und Varianten zur Erreichung eines Kompromisses zu entwickeln. In der deutschen Literatur werden folgende Eigenschaften für einen Vermittler erwähnt: Objektivität, Neutralität, Unvoreingenommenheit<sup>65</sup>; das mediative Verfahren gründet sich auf Vertrauen, Aussprache, Offenheit und Bemühen um einen billigen Ausgleich<sup>66</sup>.

### **ccc) Mannschaftsarbeit von Anwälten-Mediatoren. Tätigkeit als Einzelmediator**

Bei einem größeren internationalen Fall müssen mehrere Anwälte in einer Mannschaft beschäftigt werden – sowie Vertreter jeder der Parteien (es können auch Syndicusanwälte des Unternehmens sein) als auch Berufs-Mediatoren. Ihre nationale Herkunft sowie der Staat, in dem sie zugelassen sind, bleibt immer noch erheblich bedeutsam in Bezug auf die Verbotsregelungen in nationalen Gesetzen über die Rechtsanwaltschaft. So enthalten das russische Gesetz sowie die deutsche BRAO Vorschriften, die den ausländischen Anwälten zwingend hinweisen, Mandanten nur in ihrem Heimatrecht beraten zu dürfen<sup>67</sup>.

Wer paßt eigentlich besser als Mediator einer internationalen Handelsstreitigkeit? Nationale sowie berufliche Eigenschaften eines Anwalts dürfen dabei die entscheidende Bedeutung spielen. Denkbar ist, daß bei komplizierteren Streitigkeiten, die die Mannschaftsarbeit von einigen Mediatoren erfordern, dieses Problem sich leichter lösen läßt: Man kann ähnlich, wie bei der Wahl der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts, vorgehen (jede der Parteien schlägt die Kandidatur einer ihr als vertrauenswürdig erscheinenden Person, diese beiden einigen sich danach auf die Kandidatur des

---

<sup>65</sup> Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 77.

<sup>66</sup> Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 79.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 2 V des föderalen Gesetzes „Über die anwaltliche Tätigkeit und Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“; § 206 III S. 1 der deutschen BRAO.

Vorsitzenden). Diese Formel aus der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit paßt jedoch nicht zu allen Fällen, z. B. wenn es sich in einer Streitigkeit um einen geringeren Wert handelt und Schiedskosten für drei Mediatoren den ganzen weiteren Vorgang sinnlos machen würden. Dabei bleibt nur die einzige Angelegenheit, auch analog einem Schiedsverfahren sich auf eine Person zu einigen – den Einzelmediator zu ernennen. Man kann behaupten, daß in der Praxis verschiedene Maßstäbe abhängig vom materiellen Wohlstand der Parteien und weiteren Umständen in der Sache gesetzt werden können.

Was kann nach der Aufnahme seiner Tätigkeit von einem Einzelmediator erheblich bedeutsam werden, wenn die Interessen von beiden Parteien durch eigene Beruflsanwälte vertreten sind? Die sich kreuzenden Interessen von Partei-Anwälten und vom Anwalt-Mediator müßten in einem Mediationsverfahren mit allen zugelassenen Mitteln verhindert werden. Die Hauptvoraussetzung für eine objektive und einflußfreie mehrseitige Arbeit am Konfliktsachverhalt wäre die Unverbundenheit des Einzelmediators zu seinen Berufskollegen, sei es die kollegiale Arbeit im Rahmen einer Rechtsanwaltssozietät bzw. nur eine zuweilige Zusammenarbeit an sämtlichen Sachverhalten in der Vergangenheit.

### **ddd) Parteiverrat im Mediationsverfahren**

Das sich in vielen Rechtsordnungen enthaltende Verbot des Parteiverrats seitens eines Anwalts, der zum Schutz des Kernbereiches des berufrechtlichen Wahrnehmung entgegengesetzter Interessen berufen ist<sup>68</sup>, bildet ein weiteres Problem für die als Mediatoren auftretenden Rechtsanwälte. In Deutschland können diese Vorschriften auf das Mediationsverfahren nur bedingt erstreckt werden, weil der Amtsträger in diesem Fall

---

<sup>68</sup> Vgl. Henssler, Anwaltliches Berufsrecht und Mediation, S. 81.

nach außen nicht als Sachverwalter von Parteiinteressen auftritt und die Übernahme der mediativen Tätigkeit berufsrechtlich als Vorbefassung in derselben Tätigkeit zu betrachten ist<sup>69</sup>. In den GUS-Staaten wurden von der Praxis der Verwendung der Methoden der alternativen Streitbeilegung bisher keine ähnlichen Problemfälle mit Beteiligung von als Mediatoren tätigen Rechtsanwälten festgestellt – in erster Linie wegen einer eher seltenen Verwendung dieser Tätigkeitsarten.

#### **4. Gang eines Mediationsverfahrens**

##### **a) Hauptideen eines Mediationsverfahrens**

Die Mediation versucht hinter die Positionen zu schauen, um eigentlich die die Parteien leitenden Interessen aufzudecken und bewußt in eine Konfliktbehandlung zu integrieren<sup>70</sup>. Bestandteile aller Interessen der Parteien sind ihre Rechte. Im Laufe eines Mediationsverfahrens ist es also von erheblicher Bedeutung, wie realistisch die Parteien sich ihre Rechte vorstellen und ob es in diesem Zusammenhang möglich für sie erscheint, einem Dritten das Befugnis für die Erläuterung ihrer Interessen und ihrer gegenseitiger Anpassung zu überlassen.

Es ist sehr wichtig, in einem Konflikt den nominalen und tatsächlichen Wert für den geltend gemachten Anspruch zu bestimmen. Der in der amerikanischen und nachfolgend – in der deutschen Literatur erwähnte Begriff von BATNA<sup>71</sup> (Best Alternative to a Negotiated Agreement) bringt auf den Gedanken über einen bestimmten Bereich, in dessen Grenzen die Parteien zwischeneinander zu einer einheitlichen Entscheidung über ihre Streitigkeit kommen können.

---

<sup>69</sup> Vgl. den Schlußbericht des BRAK-Ausschusses Mediation, BRAK-Mitt. 1996, 186, 187.

<sup>70</sup> Breidenbach, Mediation, S. 69.

## **b) Ausrichtungen von Mediationsverfahren. Einfluß auf ihren Gang**

In der deutschen Literatur teilt man alle Mediationsverfahren in einige Kategorien abhängig von ihrem Ziel und Auswirkungen ein. Ein solches Verfahren kann den Parteien folgende Vorteile verschaffen:

- 1) Hilfe bei der schnellen und effizienten Beilegung des konkreten Konflikts;
- 2) Abbau der Nachteile schwächerer Parteien, zu ihrem Recht zu kommen;
- 3) Veränderung der Beziehung der Parteien in Richtung einer Versöhnung;
- 4) Gesellschaftliche Veränderung<sup>72</sup>.

## **c) Aufnahme des Mediationsverfahrens**

Die Grundlage für die Aufnahme eines Mediationsverfahrens ist eine Vereinbarung der Parteien, die aus einem Rechtsverhältnis entstehende Streitigkeit der Verhandlung mit einem neutralen Dritten („The Third Party“<sup>73</sup>) zu unterwerfen. Im Sektor internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den GUS-Staaten und der BR Deutschland sind es schriftliche Bestandteile bzw. Zusätze zu den abgeschlossenen Handelsverträgen.

Die Parteien können dabei sowie eine bestimmte Person bzw. Institution als den zu ernennenden Mediator angeben, ihre Vereinbarung kann aber auch nur einen abstrakten Hinweis auf die Streitbeilegung im Rahmen eines Mediationsverfahrens enthalten.

---

<sup>71</sup> Vgl. Fisher/Ury/Patton, Getting To Yes, S. 97 ff.; Breidenbach, Mediation, S. 73.

<sup>72</sup> Vgl. Breidenbach, Mediation, S. 119-120.

<sup>73</sup> Vgl. bei: Goldberg/Sander/Rogers, Dispute Resolution. Negotiation, Mediation

Der letzte Fall bedarf einer nachträglichen Konkretisierung – durch die Parteien bzw. eine andere Person (z. B. eine IHK, an die ein entsprechender Antrag gestellt wurde).

#### **d) Verlauf des Mediationsverfahrens**

Die formelle Gestaltung des aufgenommenen Mediationsverfahrens hängt davon ab, wie die Parteien sich über die Angelegenheiten von anwendbaren Prozeßregeln geeinigt haben. Ebenso wie in einem internationalen Schiedsverfahren, haben die Parteien laut der Dispositionsmaxime die freie Hand bei der Prozeßgestaltung. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, so entscheidet der Mediator (bzw. die zuständige Institution, die Mediationsdienste anbietet) über die Anwendung von Prozeßregeln ausgehend von Besonderheiten der streitigen Angelegenheit. Auf der Gesetzesebene ist diese Frage in keinem der GUS-Staaten oder in Deutschland geregelt. Die einzige Grundlage bleibt dann eine Mediationsordnung bzw. Modellprozeßordnungen, die von sämtlichen Institutionen entwickelt worden sind<sup>74</sup>.

In der deutschen wissenschaftlichen Literatur wurden sämtliche Konzepte für das Benehmen eines Vermittlers sowie der beiden Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens entwickelt (Verhandlungsstrategien, Verfahrensregeln i. S. von Benehmen im Rahmen eines Mediationsverfahrens usw.)<sup>75</sup>. Sie sind meist

---

and other Processes, S. 103; Breidenbach, Mediation, S. 137.

<sup>74</sup> Vgl. z. B. die UNCITRAL-Schlichtungsordnung (UNCITRAL Conciliation Rules) von 1980; im Internet veröffentlicht u.a. unter:

<http://www.miripravo.ru/laws/spor/0.htm> ; **in Deutschland:** die Schlichtungsordnung der Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt; im Internet veröffentlicht unter: <http://www.ak-lsa.de/kammer/kammerrecht/schlichtungsordnung.pdf> ; Hamburger Mediationsordnung; im Internet veröffentlicht unter: <http://www.wirtschaftsmediator.com/Mediationsordnung/Mediationsordnung.html> ; **in der Russischen**

**Föderation:** Regelung des Mediationsverfahrens im Rahmen einer Schiedsgerichtsordnung – SchO der Inventarisationunion; im Internet veröffentlicht unter: <http://fsi.ropnet.ru/works/sov/20.htm> .

<sup>75</sup> Vgl. z. B. bei: Breidenbach, Mediation, S. 110 f., 129 f.; Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 172 f. (Gestaltende Verfahrensregeln), S. 225 f. (Sichernde Verfahrensregeln).

theoretischer Natur: Dadurch erklärt sich auch ihr Vielfalt sowie die Sicherheit bei vielen Autoren bezüglich ihrer praktischen Anwendbarkeit.

### **e) Beendigung des Mediationsverfahrens**

Jedes Mediationsverfahren hat sein Ende. Im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren bzw. einem internationalen Schiedsverfahren, die in der Regel durch Erlaß und Verkündung einer für beide Parteien obligatorischen Entscheidung beendet werden, hat ein Mediationsverfahren zwei mögliche Endpunkte: Den ersten - mit der Erreichung einer Einigung über die streitige Angelegenheit (eine erfolgreiche Erreichung der vereinbarten Zielvorgabe<sup>76</sup>) und den zweiten – nach einer bestimmten Anzahl von Vermittlungsversuchen und Optimierung von Parteipositionen – mit dem Verbleiben bei dem Ausgangspunkt der Streitigkeit (das gestellte Ziel nicht erreicht).

Welche Vorteile bringt den Parteien ein professionell durchgeführtes Mediationsverfahren auch beim Scheitern von Vermittlungsversuchen? In erster Linie, die Möglichkeit, sich die Situation vom Standpunkt eines neutralen Dritten anzusehen und mögliche zukünftige Konsequenzen aus dem vorhandenen Sachverhalt einzuschätzen. Ein Rechtsanwalt ist natürlich auch dazu berufen, nach der Bekanntmachung mit den Eigenschaften der Sache seinem Mandanten seine Meinung und die Rechtslage darüber zu schildern, er verfügt jedoch nicht über den Umfang von Kenntnissen eines Mediatoren, der Informationen nicht nur von einer, sondern auch von der Gegenpartei erhält, bearbeitet und analysiert.

Die modernste deutsche Literatur zur Mediationsthematik enthält z. T. gründlich ausgearbeitete Vorschläge zur Formulierung von Vergleichen am Ende von Mediationsverfahren, allerdings nur

---

<sup>76</sup> Vgl. Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 272.

ausgehend von den Bestimmungen des deutschen materiellen Rechts (§779 BGB) und Prozeßvorschriften der ZPO<sup>77</sup>. Diese Forschungsergebnisse sind von erheblicher Bedeutung für das in dieser Arbeit analysierte Thema, wenn die Parteien aus einem der GUS-Staaten und aus Deutschland sich für die Anwendung des deutschen materiellen oder Prozeßrechts auf ihr Schuldverhältnis geeinigt haben.

Findet das russische, ukrainische bzw. weißrussische Recht die Anwendung, kommt anstelle eines außergerichtlichen Vergleiches nur eine Vertragsänderung angesichts der durchgeführten Verhandlungen und des Vermittlungsverfahrens in Betracht<sup>78</sup>.

## **5. Anerkennung und Vollstreckung von im internationalen Mediationsverfahren geschlossenen Vergleichen**

Das Mediationsverfahren sieht an seinem Ende keine Entscheidung über die streitige Angelegenheit, sondern einen Vergleich zwischen den Parteien, eine freiwillige Einigung, vor. Jedoch nicht selten kommen die Parteien auch ihren erneut erreichten Vereinbarungen nicht nach: In diesem Zusammenhang sind gegebene effektive Mittel zur Vollstreckung von Mediationsvergleichen zu analysieren.

Ein wesentlicher Unterschied des internationalen Mediationsverfahrens z. B. zu der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit besteht in der fehlenden einheitlichen Regelung der Prozedur für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Mediationsvergleiche<sup>79</sup> (nach dem Beispiel des UN-Übereinkommens von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche). Es fehlt also bis heute ein

---

<sup>77</sup> Vgl. Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 274, 276 f.

<sup>78</sup> Vgl. die Analyse unter **IV.2.**, **IV.3.** usw.

<sup>79</sup> Vgl. die Prozedur der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

Instrument zur faktischen Durchsetzung eines im Laufe des Mediationsverfahrens erreichten Kompromisses – für den Fall einer erneuten Verletzung von Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Dieser Umstand macht die Durchführung eines internationalen Mediationsverfahrens in manchen Fällen erst dann sinnvoll, wenn die beiden Parteien freiwillig die durch den abgeschlossenen Vergleich eingetretenen Verpflichtungen erfüllen werden.

Natürlich bestehen Möglichkeiten, einen Mediationsvergleich mittels Zwangsmaßnahmen zu vollstrecken – wie etwa durch die Aufnahme eines Gerichtsverfahrens (mit Geltendmachung von Ansprüchen aus einem bürgerlichrechtlichen Vertrag)<sup>80</sup>. Dann würde als Grundlage entweder der bisherige Handelsvertrag dienen (anwendbares Recht der GUS-Staaten) oder der abgeschlossene Vergleich als eine selbständige Vertragsart (BR Deutschland)<sup>81</sup>.

---

Schiedssprüche – ausführlicher dazu unter **V.6**.

<sup>80</sup> Vgl. § 779 des deutschen BGB. In den Zivilgesetzbüchern der GUS-Staaten ist ein Vergleich direkt nicht geregelt, die Zivil- und Arbitrageprozeßordnungen sehen jedoch die Möglichkeit zur Vollstreckung von abgeschlossenen Vergleichen vor. Ausführlicher zum Thema „**Vergleich**“ - unter **IV**.

<sup>81</sup> Ausführlicher zu den Unterschieden in der Rechtsnatur eines Vergleiches unter **IV.2, 3, 4**.

## IV. Vergleich

### 1. Vergleich und wichtige geschichtliche Hintergründe in der Mentalität der Deutschen und der Völker der GUS-Staaten

Wenn man die Semantik des Begriffes „**Vergleich**“ in der deutschen und russischen Sprache betrachtet, stellt man fest, daß die Herkunft dieses Wortes unterschiedlich ist. Während das deutsche Wort „Vergleich“ den Stamm ‚**gleich**‘ beinhaltet (*gleiche (Interessen), vergleichen* usw.), hat sich ein Vergleich (*mirowoje soglaschenije*) in der russischen Sprache als eine ‚**friedliche Einigung**‘ entwickelt. Für russische Handelsleute bedeutete eine solche Einigung, daß sie einen Frieden mit ihren Partnern schließen und dabei ihr Interesse teilweise dem Interesse des Kontrahenten anpassen.

Man muß hier immer die geographischen und mentalen Besonderheiten der Einwohner in den deutschen Staaten und auf dem Territorium des zentralisierten Russischen Reiches innerhalb von Jahrhunderten berücksichtigen: Während die Bevölkerungsdichte und erschöpfte natürliche Bodenschätze in Westeuropa eine erbitterte Konkurrenz unter den dortigen Einwohnern hervorgerufen hatten, führte die Expansion der russischen Kultur und Traditionen auf mehr als 23.000.000 km<sup>2</sup><sup>82</sup> (vgl. die Fläche des Deutschen Reiches im Jahre 1910 – ca. 541.000 km<sup>2</sup><sup>83</sup>) zu der Entwicklung von Charaktereigenschaften, die man von Land zu Land unterschiedlich einzuschätzen pflegt: Die berühmte „breite russische Seele“, Großzügigkeit, globale Interessen und Ansprüche. Verschiedene Nationen, die im Laufe der Geschichte sich dem russischen freiwillig angeschlossen hatten (vgl. die Ost-Ukrainer, Georgier, Armenier, kleinere Nordvölker) oder mit Zwang

---

<sup>82</sup> Vgl. die Angaben aus dem Weltatlas, Moskau 1984.

<sup>83</sup> Vgl. die statistischen Angaben aus dem Internet unter:  
[www.dhm.de/lemo/objekte/statistik/flaechen1/](http://www.dhm.de/lemo/objekte/statistik/flaechen1/) .

erobert wurden (Weißrussen, Azerbaidshaner, Tataren usw.), genossen ebenso den Einfluß von russischen Charakterzügen, auch bei der Geschäftsführung. Sie behielten natürlich ihre eigene Landeseigenschaften.

Maßstäbe für das Vergleichen und Vertragen in Deutschland und in Russland waren, sind und werden immer unterschiedlich wegen der obigen mentalen Eigenschaften bleiben. Die jahrhundertlange Geschichte wirtschaftlicher Kontakte von Kaufleuten aus den deutschen sowie aus den russischen Ländern und Städten läßt behaupten, daß nämlich diese Besonderheiten eine entscheidende Bedeutung bei der beiderseitigen Einschätzung der Partner spielten und auch die Gewichtverteilung im Laufe von Verhandlungen und beim Abschluß von zufriedenstellenden Vergleichen vorbestimmten.

## **2. Begriff und wesentliche Voraussetzungen zum Abschluß eines Vergleiches**

Das geltende deutsche Recht definiert einen Vergleich als einen Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über den Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird<sup>84</sup>. Wie vorher schon erwähnt<sup>85</sup>, sind die Normen über Vergleiche als separate Schuldverhältnisse in Abschnitten zu Besonderen Teilen des Rechts der Schuldverhältnisse in den neuen Zivilgesetzbüchern in den GUS-Staaten nicht enthalten (dies erklärt sich durch den Gedanken, daß die Angelegenheiten über die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages ausführlich genug in den Texten der ZGBs geregelt sind). In der neuesten Literatur aus der GUS wird erwähnt, ein Vergleich sei eine Art Rechtsgeschäft<sup>86</sup>.

---

<sup>84</sup> Vgl. § 779 I BGB.

<sup>85</sup> Unter III.5.

<sup>86</sup> Vgl. Belowa/Koljadko/Jurkewitsch, Zivilprozeßrecht, S. 442.

Der Abschluß eines Vergleiches ist erst dann zulässig, wenn das relevante Rechtsverhältnis durch keine imperativen Gesetzesnormen geregelt ist<sup>87</sup>. Ein anderer Vorgang wäre dabei rechtswidrig.

### 3. Form eines Vergleiches

Ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vergleich kann abhängig vom Aufbau der Kapitel über besondere Schuldrechtsverhältnisse in einzelnen nationalen Zivilgesetzbüchern ein selbständiges Rechtsgeschäft sein, er kann aber auch als ein Zusatz zu dem Hauptvertrag betrachtet werden (als ein Bestandteil des Rechtsgeschäfts). Die in nationalen Gesetzssystemen enthaltenen Vorschriften über die Form eines Rechtsgeschäfts finden dementsprechend ihre Anwendung an Vergleiche.

Während es im deutschen BGB sowie im HGB keine allgemein geltenden Anforderungen über ihre Form gibt, sind in den Zivilgesetzbüchern der GUS-Staaten bestimmte einschränkende Bedingungen vertreten (vgl. z. B. die Anforderungen über die obligatorische einfache Schriftform der Rechtsgeschäfte zwischen den juristischen Personen und zwischen juristischen Personen und den Bürgern – in allen Fällen, sowie zwischen den Bürgern, die den festgesetzten Wert übersteigen<sup>88</sup>).

Der Praxis des internationalen Geschäftsverkehrs zwischen den bedeutenden GUS-Staaten (Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland) und der restlichen Welt sind überwiegend schriftlich ausgeführte Handelsgeschäfte bekannt<sup>89</sup>. Dieser Umstand erklärt sich erstens durch schon erwähnte nationale Vorschriften in den Zivilgesetzbüchern sowie – teilweise - durch Vorbehalte, mit denen die obigen Staaten sich dem UN-Übereinkommen über das Recht

---

<sup>87</sup> Vgl. Belowa/Koljadko/Jurkewitsch, Zivilprozeßrecht, S. 443.

<sup>88</sup> Rechtsgrundlagen dafür sind z. B. in der Russischen Föderation Art. 161 I des russischen ZGB, in Weißrussland – Art. 162 I des weißrussischen ZGB.

internationaler Kaufverträge aus dem Jahre 1980 angeschlossen haben<sup>90</sup>.

Abhängig von der Regelung im jeweiligen Rechtssystem bilden abgeschlossene Vergleiche entweder eine selbständige Vertragsart (in der Bundesrepublik Deutschland) oder sie stellen nur gewisse Änderungen oder Ergänzungen zu den bisherigen Handelsverträgen dar (Russische Föderation, Weißrussland, Ukraine, weitere GUS-Staaten). Dieser Unterschied spielt eine praktische Rolle, wenn eine der Parteien den erreichten Vergleichsbedingungen nicht folgt und eine Zwangsvollstreckung notwendig erscheint. Wenn man einen Vergleich nur als einen Zusatz zu dem unterzeichneten Vertrag betrachtet, erfolgt die Vollstreckung nach den im Hauptvertrag festgesetzten Regeln (laut einer Schiedsvereinbarung wird vorerst die (erneute) Durchführung eines Schiedsverfahrens notwendig, eine Mediationsklausel würde die Parteien zu einem neuen Einigungsversuch führen, die Abwesenheit von jeglichen Hinweisen auf die Anwendung von alternativen Methoden der Streitbeilegung bedeute den einzig möglichen Weg – durch das staatliche Gericht. Selbstverständlich sind die Parteien immer im Stande, mit weiteren entsprechenden Vereinbarungen mögliche Streitigkeiten aus einem Vergleich nach einem der erwähnten Wege der Streitbeilegung zu steuern.

Bei der notariellen Beglaubigung von Handelsverträgen und nachfolgender Vollstreckungsniederschrift eines Notars bekommen sie die Rechtskraft eines gerichtlichen Vollstreckungstitels, der vom Vollstreckungsdienst aufgenommen wird<sup>91</sup>.

---

<sup>89</sup> Vgl. bei: Boguslawskij, Internationales Privatrecht, S. 201 ff.

<sup>90</sup> Das UN-Übereinkommen wurde im Jahre 1990 noch von der UdSSR ratifiziert (Verordnung des Obersten Rates der Sowjetunion vom 23.05.1990).

#### **4. Inhalt eines Vergleiches**

Ein als Ergebnis von durchgeführten Verhandlungen abgeschlossener Vergleich muß Lösungen aller Fragen, die währenddessen diskutiert und entschieden worden sind, enthalten. Je detaillierter seine Formulierungen getroffen werden, desto weniger ist die Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen und möglichen Verletzungen von Vertragspflichten seitens der beiden Parteien.

Weiterhin müßte ein in schriftlicher Form abgeschlossener Vergleich das Datum, die Bezeichnung von den Parteien sowie ihre Requisiten und ggf. Angaben über den Mediator enthalten.

Ein wichtiger Bestandteil eines nach dem deutschen Recht abgeschlossenen Vergleichs ist die Schiedsvereinbarung bzw. Gerichtsstandvereinbarung. Dabei muß man die Faktoren berücksichtigen, die im Falle der Notwendigkeit der Aufnahme eines Schiedsverfahrens für jede der Parteien erheblich bedeutsam werden.

#### **5. Vergleich auf der internationalen Ebene**

In den Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und jedem der GUS-Staaten muß man die Besonderheiten der nationalen Rechtssysteme beiderseitig in Anspruch nehmen. Die Fragen der Rechtswahl sowie Angabe des Schiedsortes und der Schiedssprache sind dabei extra zu erwähnen.

Die Parteien müssen sich, ebenso wie beim Abschluß des primären Handelsvertrages, Gedanken darüber machen, wie die Lage bei der Nichterfüllung von erreichten Vertragsbedingungen durch den

---

<sup>91</sup> Vgl. Art. 229 I Nr. 6 der weißrussischen Wirtschaftsprozeßordnung (WPO).

Kontrahenten aussehen wird und was für eine Lösung am besten für die konkrete Situation passen könnte.

## **6. Besonderheiten der in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren geschlossenen Vergleiche**

Da Verhandlungen über streitige Angelegenheiten auch erst vor Gericht zu einem Vergleich führen können, erscheint eine genauere Betrachtung dieser Variante der Konfliktbeilegung in der Magisterarbeit notwendig zu sein.

Unter einem im Gerichtsverfahren abgeschlossenen Vergleich versteht die Prozeßwissenschaft in den GUS-Staaten die Einigung der Parteien über die Beilegung der Streitigkeit durch gegenseitiges Nachgeben, das materielle Rechte und Pflichten bestimmt, sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergibt und zur Aufhebung des entstandenen Konflikts sowie zum Einstellen des Gerichtsverfahrens führt<sup>92</sup>.

Die Zivil- und Arbitrageprozeßordnungen in vielen der GUS-Staaten sowie die deutsche ZPO sind mit dem Gedanken gekennzeichnet, daß die Parteien eines Gerichtsverfahrens sich in jedem seinem Stadium über die streitige Angelegenheit vergleichen können<sup>93</sup>. Die neue russische Arbitrageprozeßordnung<sup>94</sup> enthält sogar einen abgesonderten Abschnitt über Streitbeilegungsverfahren vor staatlichen Arbitragegerichten, wobei dem Richter eine aktive Rolle in der Tätigkeit zur Erreichung eines Vergleichs zwischen den Parteien zugewiesen wird. Diese Prozeßordnung sieht auch die Möglichkeit der Anwendung weiterer Methoden der Streitbeilegung

---

<sup>92</sup> Vgl. Belowa/Koljadko/Jurkewitsch, Zivilprozeßrecht, S. 441.

<sup>93</sup> Vgl. Art. 285 I der weißrussischen ZPO; Art. 39, 173 der russischen ZPO; Art. 138 der russischen Arbitrageprozeßordnung; § 278 der deutschen ZPO.

<sup>94</sup> Arbitrageprozeßordnung der Russischen Föderation, APO-RF, in Kraft seit 01.09.2002; veröffentlicht im Internet unter: [www.systema.ru](http://www.systema.ru).

vor<sup>95</sup>. Dagegen sind z. B. in der weißrussischen Wirtschaftsprozeßordnung keine ausdrücklichen Vorschriften über Möglichkeiten, einen Vergleich in der Streitigkeit zu erreichen, enthalten; Diskussionen über die Notwendigkeit einer ausführlichen Regelung nach dem russischen Beispiel werden jedoch unter Richtern an Wirtschaftsgerichten und anderen Fachleuten aktiv geführt<sup>96</sup>.

Ein vom staatlichen Gericht bestätigter Vergleich kann auch sofort vollstreckt werden – ein möglicherweise aufgenommenes Verfahren der Zwangsvollstreckung kann dabei eingestellt werden<sup>97</sup>. Erfolgt die Vollstreckung nicht freiwillig, sieht beispielsweise die russische Arbitrageprozeßordnung vor, daß auf Antrag einer der Parteien das Verfahren der Zwangsvollstreckung aufgenommen wird<sup>98</sup>.

Im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist der Abschluß von Vergleichen zwischen den Parteien ebenso jederzeit möglich<sup>99</sup>. In diesem Fall wird vom internationalen Schiedsgericht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut erlassen, dessen Anordnungen nach dem Inkrafttreten freiwillig zu folgen ist<sup>100</sup>.

---

<sup>95</sup> Vgl. 138 II der APO-RF.

<sup>96</sup> Nach der Auskunft beim Vorsitzenden des internationalen Schiedsgerichts bei der IHK Weißrusslands Prof. Dr. Jurkewitsch.

<sup>97</sup> Vgl. Art. 428 I Nr. 2 der russischen ZPO; Art. .

<sup>98</sup> Art. 142 II der APO-RF.

<sup>99</sup> Vgl. § 1053 I S. 1 der deutschen ZPO; Art. 30 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 39 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 30 I des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>100</sup> Ausführlicher zur Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Schiedsgerichte unter: **V.5**.

## **V. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit**

### **1. Gesetzgebung**

#### **über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **a) Internationale Zusammenarbeit bei der Unifikation des Schiedsverfahrensrechts und ihre Ergebnisse**

Die Tätigkeit von Schiedsgerichten wurde schon im 19. Jahrhundert in den Rechtssystemen im Deutschen sowie im Russischen Reich geregelt<sup>101</sup>. Zuerst beschäftigten sich die Schiedsgerichte mit nationalen Fällen, jedoch mit der Entwicklung des Welthandels stieg auch die Bedürftigkeit, entstehende Streitigkeiten mit ausländischem Element zu lösen.

Erste Schritte in Richtung Unifikation der Schiedsgesetzgebung nach dem 2. Weltkrieg wurden u. a. mit der Annahme des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961<sup>102</sup> gemacht. Jedoch gewann dieses Übereinkommen keine breite Anerkennung sogar selbst in Europa<sup>103</sup>. Dieser, aber auch andere Gründe forderten eine allgemeine Rechtsgrundlage, um Schiedsgesetze in der ganzen Welt zu unifizieren und vergleichbare Bedingungen für die Tätigkeit von Schiedsinstitutionen zu schaffen. Diese andere Form der Unifikation wurde im Rahmen der UNO durch den UNCITRAL-Ausschuß als Modellgesetz „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ konzipiert. Die Generalversammlung

---

<sup>101</sup> Vgl. die Daten der Annahme der deutschen ZPO im Jahre 1879 und russische „Verordnung über ein Schiedsgericht“ aus dem Jahre 1831 sowie die Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1864; vgl. auch wissenschaftliche Werke zum Thema Schiedsverfahren von: A.F. Wolkow, Handelsschiedsgerichte. Historisch-dogmatische Forschung, S.-Petersburg, 1913; Baugert, "Das Kaufmannsschiedsgericht", Berlin, 1905.

<sup>102</sup> Vgl. den Text des Übereinkommens bei: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 188 ff.

<sup>103</sup> Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 23.

der UNO hat das Modellgesetz allen Mitgliedsstaaten zur Annahme empfohlen.

**b) Nationale Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes  
„Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“**

Zum heutigen Zeitpunkt haben die meisten Staaten in der Welt dieses Modellgesetz in ihre Rechtssysteme übernommen, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Russische Föderation, Ukraine, Weißrussland sowie einige andere GUS-Mitgliedsstaaten. Von einer besonderen Bedeutung war auch die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Schweden – im Rückblick auf eine lange Tradition der Streitentscheidung zwischen deutschen und sowjetischen Handelsvertragspartnern im Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer Stockholm.

Die Übernahme des Modellgesetzes erfolgte in jedem einzelnen Staat mit Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten eines Rechtssystems, jedoch im Rahmen, die der UN-Ausschuß UNCITRAL vorbestimmt hatte. Einzelne Rechtssysteme wie z. B. das russische, zeichnen sich durch den Dualismus der Gesetzgebung über die Schiedsgerichtsbarkeit aus. In der Russischen Föderation wurde im Jahre 1993 das eigenständige Gesetz „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ verabschiedet, außerdem wird im Jahre 2003 das Gesetz „Über Schiedsgerichte“ in Kraft treten (zu diesem Zeitpunkt ist es schon verabschiedet worden), mit dem die Tätigkeit von Schiedsinstitutionen für inländische Streitigkeiten geregelt wird. Dagegen weist das deutsche Recht eine einheitliche Regelung der schiedsgerichtlichen Tätigkeit auf dem ganzen Bundesterritorium auf – das 10. Buch der ZPO macht auch nach seiner Neuregelung im Jahre 1997 keine Unterschiede zwischen internationalem und nationalem Schiedsverfahren<sup>104</sup>.

---

<sup>104</sup> Vgl. § 1025 I ZPO

Eine Besonderheit stellt das weißrussische Gesetz „Über ein internationales Schiedsgericht“, das die Zuständigkeit einer international tätigen Schiedsinstitution für innere Schiedssachen direkt nicht ausschließt<sup>105</sup>.

## **2. Beteiligte eines internationalen Schiedsverfahrens**

### **a) Internationales Schiedsgericht**

#### **aa) Ständige und ad-hoc Schiedsgerichte**

Das UNCITRAL-Modellgesetz macht keine Unterschiede zwischen ständigen oder *ad-hoc* Schiedsgerichten – sie alle unterliegen seiner Regelung. Nationale Rechtssysteme in den GUS-Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland sehen ebenso gemeinsame Regelungen im Rahmen nationaler Gesetze über die (internationale) Schiedsgerichtsbarkeit vor. In der Literatur aus der GUS zeichnet man ein ständiges Schiedsgericht durch die permanente Struktur (Sekretariat, Präsidium, Vorsitzender des Schiedsgerichts) sowie durch das Vorhandensein einer zusammengestellten Schiedsrichterliste<sup>106</sup> und – in Weißrussland – durch seine eigene Rechtspersönlichkeit<sup>107</sup> aus.

Ständige Schiedsgerichte genießen mit Recht mehr Vertrauen und Respekt bei den Parteien – maßgebend dabei ist ihr Ansehen in Geschäftskreisen, das durch die Unabhängigkeit, Objektivität und Schnelligkeit der Streitlösung sowie durch die unproblematische Vollstreckung von erlassenen Schiedssprüchen bedingt ist. *Ad-hoc* Schiedsgerichte können mit ihrer provisorisch zu bildender Struktur

---

<sup>105</sup> Vgl. Art. 4 II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

<sup>106</sup> Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 14-15.

<sup>107</sup> Vgl. Art. 6 II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

oft den potentiellen Benutzern Sorgen in bezug auf die ausreichende Kompetenz der Schiedsrichter (keine beständige Schiedsrichterliste wie bei institutionellen ISG) sowie auf ihr oft ungenügend begründetes Interesse für die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs in der Zukunft machen.

Ständige Schiedsgerichte werden in der Praxis am häufigsten bei Industrie- und Handelskammern bzw. anderen nichtkommerziellen Institutionen gegründet<sup>108</sup>, die auch für die Verabschiedung ihrer Verfahrensregeln (Schiedsgerichtsordnungen) zuständig sein können. Dies ermöglicht eine unmittelbare Beteiligung von erfahrenen Fachleuten an der Arbeit von internationalen Schiedsgerichten – sowohl unmittelbar (Beschäftigung als Mitarbeiter eines Schiedsgerichts) als auch mittelbar (etwa durch die Eintragung in die Schiedsrichterliste).

## **bb) Zuständigkeit eines Schiedsgerichts.**

### **Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz**

Ein internationales Schiedsgericht handelt im Interesse der Parteien, die es entsprechend beauftragt haben. Seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Streitigkeiten ergibt sich in erster Linie aus der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung, aber außerdem auch aus der Schiedsgerichtsordnung und ggf. aus dem Statut, wenn das Schiedsgericht eine juristische Person ist. Ein Schiedsgericht darf dabei keinen Schiedsspruch außerhalb des in der Schiedsvereinbarung bestimmten Bereichs erlassen<sup>109</sup>.

Das UNCITRAL-Modellgesetz setzt in Art. 16 I das Recht eines Schiedsgerichts voraus, selbst über die eigene Kompetenz zu

---

<sup>108</sup> Vgl. Art. 6 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht.“

<sup>109</sup> Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47.

entscheiden (die sog. Doktrin der Kompetenz-Kompetenz<sup>110</sup>). Das deutsche Gesetz enthält diese Norm in § 1040 I ZPO ausdrücklich, das weißrussische Gesetz (Art. 22 I S. 1,2) und das russische Gesetz (Art. 16 I S.1,2) haben die Formulierung ebenso unverändert übernommen. Es wird entschieden, ob eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt und ob das Schiedsgericht für die Entscheidung über die bestehende Streitigkeit zuständig wird.

Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz bedeutet, daß

- 1) für die Parteien keine Notwendigkeit besteht, sich an ein Gerichts- bzw. sonstiges Organ zu wenden, über die Frage der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu entscheiden,
- 2) ein Recht eines Schiedsgerichts, über seine Zuständigkeit zu entscheiden, kein Grund zur Nichtanerkennung oder Aufhebung des erlassenen Schiedsspruchs ist<sup>111</sup>.

Die Analyse anderer europäischer Gesetze zeigt, daß eine Entscheidung der Schiedsrichter über ihre eigene Kompetenz nicht als endgültig betrachtet werden kann: Sie unterliegt vielmehr der Kontrolle seitens eines staatlichen Gerichts<sup>112</sup>. In der deutschen Literatur spricht man von einer vorläufigen Befugnis eines Schiedsgerichts, über seine Kompetenz zu entscheiden, aus. Damit bindet eine solche Entscheidung die staatlichen Gerichte nicht<sup>113</sup>. Man weist außerdem auf die Einführung von Fristen in § 1040 III ZPO hin, innerhalb deren eine Partei von ihrem Einspruchsrecht

---

<sup>110</sup> Ausführlicher dazu insbesondere bei: Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 10 ff.; Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 48-50; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 69-73; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 133-135; Zerbe, Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 186 ff., 190.

<sup>111</sup> Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 24.

<sup>112</sup> Ein Rügerecht für die Prozeßpartei i. S. Art. 1486 der französischen ZPO, Art. 828 der italienischen ZPO, Art. 1064 der niederländischen ZPO usw.; Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 24.

Gebrauch machen sollte<sup>114</sup>. Währenddessen dürfte das Schiedsverfahren jedoch fortgesetzt und ein Schiedsspruch erlassen werden<sup>115</sup> (anders ist diese Frage im weißrussischen Schiedsgesetz geregelt: Das Schiedsverfahren wird ausgesetzt<sup>116</sup>).

Daraus ergeben sich zwei weitere Folgerungen:

1) Die Entscheidung über die eigene Kompetenz ist provisorisch, da sie von einer der Parteien vor einem staatlichen Gericht bestritten werden kann<sup>117</sup>. Einer der Gründe dafür wäre die Überschreitung der eigenen Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

2) Auf der anderen Seite könnte dieses Rügerecht von einigen Parteien mißbraucht werden, indem sie das Verfahren verzögern. Dementsprechend kann ein Schiedsgericht parallel zu einem entsprechenden Verfahren an einem staatlichen Gericht weiter über die streitige Angelegenheit verhandeln<sup>118</sup>. Einen anderen Weg ging der weißrussische Gesetzgeber (dies könnte durch die größere Schnelligkeit staatlicher Gerichtsverfahren in Weißrussland<sup>119</sup> sowie durch die immer noch bestehende Neigung der Staatsgewalt zur Kontrolle in allen gesellschaftlichen Sphären erklärt werden). Die Gesetzesbestimmungen in Weißrussland sollten in diesem

---

<sup>113</sup> MünchKommZPO, Münch, § 1040, I, S. 1172.

<sup>114</sup> Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 18.

<sup>115</sup> Vgl. § 1040 III S. 3 der deutschen ZPO; Art. 16 III S. 3 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 III S. 3 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

<sup>116</sup> Vgl. Art. 22 VI des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

<sup>117</sup> Vgl. § 1040 II ZPO, Art. 16 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 22 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 16 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

<sup>118</sup> Vgl. § 1040 III ZPO, Art. 16 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 16 III S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

<sup>119</sup> Nach den aktuellen statistischen Angaben wird die durch die Wirtschaftsprozeßordnung vorgeschriebene Frist von 2 Monaten (vgl. Art. 137 I

Sektor ins Einvernehmen mit international anerkannten Regeln gebracht werden.

Für die Schiedspraxis waren und sind noch die Fälle der Bestreitung der Wirksamkeit eines Schiedsspruchs aus Gründen der Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung. Seit langem entsteht die Frage darüber, von wem dieses Problem gelöst werden muß. Eine effektive Lösung ist im UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" enthalten<sup>120</sup>, nationale Gesetzgeber haben sie in den jeweiligen Staaten umgesetzt<sup>121</sup>.

## **b) Parteien und ihre Vertreter**

### **aa) Voraussetzung für die Zulassung ins Schiedsverfahren als Partei**

Juristische Personen oder Einzelunternehmer (offizielle Bezeichnung in der GUS: Unternehmer ohne Bildung einer juristischen Person) sind potentielle Nutzer der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Das 10. Buch der deutschen ZPO schließt natürliche Personen als Parteien in einem Schiedsverfahren zwar nicht aus<sup>122</sup>, jedoch ergibt es sich aus der Praxis einzelner ständiger Schiedsgerichte sowie aus dem Wesen der Institutionen, bei denen sie gegründet worden sind (meistens die IHK), daß auf der internationalen und nationalen Ebene bei Wirtschaftsstreitigkeiten nur noch Personen- bzw. Kapitalgesellschaften sowie schon erwähnte Einzelunternehmer als Parteien auftreten können.

---

WPO) nur in ca. 1 % aller Sachen überschritten (vgl. den Vortrag von Prof. Dr. Nikolaj G. Jurkewitsch "Gerichtssystem der Republik Weißrussland", veröffentlicht im Internet unter: [http://www.ruhr-uni-bochum.de/zpr/vortrag\\_jurkewitsch2.htm](http://www.ruhr-uni-bochum.de/zpr/vortrag_jurkewitsch2.htm) ).

<sup>120</sup> Art. 16 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

<sup>121</sup> Vgl. § 1040 ZPO; Art. 16 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 22 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

Als Voraussetzung für die Zulassung in ein Schiedsverfahren als Partei kann man in den meisten Staaten die erfolgte Eintragung in das staatliche Unternehmens- (Handels-)Register (vorhandene Rechts- und Geschäftsfähigkeit<sup>123</sup>) und Fehlen von einem eingeleiteten Insolvenzverfahren gegen jeweilige juristische Person nennen. Man vermerkt in der deutschen Literatur zu dem letzten Punkt, daß die Insolvenz einer Partei das schon aufgenommene Schiedsverfahren nicht beendet<sup>124</sup>.

### **bb) Vertreter**

Das UNCITRAL-Modellgesetz enthält keine zwingenden Vorschriften bezüglich der Anforderungen an einen Vertreter im internationalen Schiedsverfahren. Nationale Schiedsgesetze in den GUS-Staaten enthalten ebenso keine konkretisierenden Bestimmungen. Das 10. Buch der deutschen ZPO ist Bestandteil der Zivilprozeßgesetze, auf die sich die Gültigkeit von BRAO erstreckt. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Interessen der Parteien ausschließlich nur von Anwälten vertreten werden dürfen. Das neue russische Gesetz „Über die Rechtsanwaltschaft und Anwaltstätigkeit in der Russischen Föderation“<sup>125</sup> sieht ebenso keine zwingenden Vorschriften über Prozeßvertreter in einem Schiedsverfahren vor, jedoch kann man zum heutigen Zeitpunkt nicht genau sagen, in welcher Richtung die Schieds- und Gerichtspraxis in der Russischen Föderation bei der Entscheidung der Frage der Vertretung entwickeln werden (vgl. Art. 6 I des Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft und Anwaltstätigkeit in der Russischen Föderation“: In bezug auf den Vertretungsbereich eines Anwalts könnte die Deutung des dort verwendeten Begriffs „Zivilverfahren“ ganz verschieden ausfallen - bei vorhandenem Dualismus des Zivilprozeßrechts (ZPO und Arbitrageprozeßordnung) kann auch der Begriff der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit als

---

<sup>122</sup> Vgl. § 10 25 I ZPO.

<sup>123</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 101.

<sup>124</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 164.

Bestandteil des Zivilverfahrens ausgelegt werden). Die allgemeine Regel in den meisten Staaten jedoch lautet, daß es im internationalen Schiedsverfahren kein Anwaltsmonopol gibt. Dies hat in der deutschen Literatur seinen Ausdruck gefunden<sup>126</sup>.

Die deutsche Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes im 10. Buch der ZPO sieht vor, daß Anwälte als Prozeßvertreter in einem Schiedsverfahren nicht ausgeschlossen werden können<sup>127</sup>. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift kann mit folgenden Argumenten begründet werden:

- 1) eine besondere Erweiterung des Dispositionsgrundsatzes im internationalen Schiedsverfahren (freie Gestaltung von Verfahrensregeln durch die Parteien) bedarf auch gewisser Schranken zum Schutz der Interessen der am Verfahren beteiligten Personen;
- 2) In der deutschen Literatur wird außerdem eine Meinung ausgesprochen, daß in einem internationalen Schiedsverfahren auch ausländische Anwälte, die die Interessen ihrer Mandanten vertreten, wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer fremden Rechtsanwaltskammer ebenso nicht ausgeschlossen werden dürfen<sup>128</sup>. Dies schließt auch teilweise die Anwendung der Vorschriften der deutschen BRAO und des neuen russischen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft und Anwaltstätigkeit in der RF“ aus (Einschränkung der Beratungstätigkeit eines ausländischen Anwalts nur auf sein heimisches Recht bzw. das internationale Recht<sup>129</sup>).

---

<sup>125</sup> In Kraft seit 01.07.2002; veröffentlicht im Internet unter [www.systema.ru](http://www.systema.ru) .

<sup>126</sup> Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 49;

<sup>127</sup> Vgl. § 1042 II ZPO.

<sup>128</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 49.

<sup>129</sup> Vgl. § 206 I BRAO; Art. 2 V des russischen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft und Anwaltstätigkeit in der Russischen Föderation“.

### c) Staatliches Gericht

Internationale Schiedsgerichte sind Institutionen mit besonderer Rechtsnatur: Sie können über Rechtsstreitigkeiten für die Parteien verbindliche Entscheidungen treffen und sind zugleich keine staatlichen Gerichte. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit keinen Einfluß auf die Tätigkeit von Schiedsgerichten hat. Ob eine konsequente gerichtliche Kontrolle darüber nötig ist, erscheint nach der Bekanntmachung mit Monographien aus der Bundesrepublik Deutschland und GUS-Staaten äußerst problematisch zu sein.

Russische Autoren sprechen dazu ziemlich vielfältig: Eine häufige Einmischung staatlicher Gerichte in ein internationales Schiedsverfahren bringt aus der Sicht der Parteien nicht viel Ansehen dem Schiedsgericht, bei dem über die Streitigkeit verhandelt wird<sup>130</sup>. Dagegen erscheinen die Staaten, in denen man bei der rechtlichen Regelung des Schiedsverfahrens die Zuständigkeit staatlicher Gerichte eingeschränkt hat, aus der Sicht der gegebenen Rechtssicherheit besonders schiedsattraktiv und geeignet zu sein<sup>131</sup>. Eine andere Quelle schildert aber die Meinung, daß die gerichtliche Kontrolle über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ihre Attraktivität kaum beeinflussen kann<sup>132</sup>.

In der deutschen Literatur herrscht eine mäßige Einstellung zu dieser Frage – bedingt durch die erfolgte Neuregelung des 10. Buches der ZPO. Man spricht zwar von der Beschränkung der gerichtlichen Eingriffsbefugnisse in § 1026 ZPO<sup>133</sup>, geht jedoch nicht in die Tiefe bei der Analyse des Umfangs der Tätigkeit eines staatlichen

---

<sup>130</sup> Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 33.

<sup>131</sup> Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 13.

<sup>132</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 227.

<sup>133</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des internationalen Schiedsverfahrens, S. 36.

Gerichts. Von *Schütze* wird die erweiterte gerichtliche Zuständigkeit im deutschen Schiedsverfahrensrecht ebenfalls nicht kritisiert<sup>134</sup>.

Das UNCITRAL-Modellgesetz enthält eine dispositive Norm, wobei die Bestimmung der Zuständigkeit staatlicher Gerichte in Bezug auf ein Schiedsverfahren zu der Aufgabe nationaler Gesetzgeber gemacht wird<sup>135</sup>. Das Modellgesetz enthält jedoch eine Warnung an sie, keine weiteren, als direkt im Gesetz vorgesehenen Fragen der Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen<sup>136</sup>.

Nationale Gesetzgeber haben den Umfang des äußeren Einflusses auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit auf verschiedene Weise gelöst. Das 10. Buch der deutschen ZPO teilt einem staatlichen Gericht nicht nur das Recht zu, erlassene Schiedssprüche aus bestimmten Gründen aufzuheben oder für vollstreckbar zu erklären, sondern weiterhin auch über die Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens zu entscheiden<sup>137</sup>. Im Vergleich dazu gingen die Gesetzgeber in den GUS-Staaten möglichst nah dem Gedanken des UNCITRAL-Modellgesetzes vor: Das russische und ukrainische Gesetze haben in obigen Sonderfällen die Zuständigkeit von Institutionen, bei denen die Schiedsgerichte gegründet sind (IHKs), vorgesehen<sup>138</sup>. Das weißrussische Gesetz „Über ein internationales Schiedsgericht“ enthält Bestimmungen, die dem bekannten Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz am nächsten entsprechen: Das internationale Schiedsgericht entscheidet selbständig über die Bestellung oder Ablehnung von Schiedsrichtern sowie über die Zulässigkeit der Durchführung eines Schiedsverfahrens – durch die Besetzung des Schiedsgerichts oder durch seinen Vorsitzenden<sup>139</sup>.

---

<sup>134</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 50.

<sup>135</sup> Art. 6 des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>136</sup> Art. 5 des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>137</sup> Vgl. § 1062 I ZPO.

<sup>138</sup> Vgl. Art. 6 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 6 I des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>139</sup> Vgl. Art. 22 I; 10 I, II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales

### 3. Grundlagen des Schiedsverfahrens

#### a) Schiedsvereinbarung

##### aa) Begriff, Rechtsnatur

Eine Schiedsvereinbarung stellt die Ausprägung des Grundsatzes der freiwilligen Nutzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Oft wird sie als eine Vereinbarung definiert, alle entstandenen oder in der Zukunft entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Behandlung vorzulegen<sup>140</sup>. In der deutschen Literatur wird erwähnt, die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung sei streitig<sup>141</sup>. Nach der modernen deutschen Rechtsprechung handelt es sich um einen materiellrechtlichen Vertrag über einen prozeßrechtlichen Gegenstand<sup>142</sup>.

Der unabhängige Charakter einer Schiedsvereinbarung in bezug auf den Hauptvertrag war immer ein Streitpunkt in der wissenschaftlichen Literatur. Noch in den 80-er Jahren waren z. B. die russischen Autoren sich über den Rechtsstatus dieser Vereinbarung nicht einig. Vor allem die frühere deutsche Schiedspraxis fand eine negative Beurteilung wegen der häufigen Anwendung des § 139 BGB über die Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts (Korrelation zwischen dem Hauptvertrag und der Schiedsvereinbarung) statt<sup>143</sup>. Das neu gefaßte 10. Buch der deutschen ZPO hat die Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung vom Hauptvertrag rechtlich festgelegt<sup>144</sup>. Diese Bestimmung entspricht jetzt den im UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen

---

Schiedsgericht“.

<sup>140</sup> Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 30.

<sup>141</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 55.

<sup>142</sup> Vgl. BGHZ 23, 198, 200; 40, 320, 322.

<sup>143</sup> Vgl. Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 64.

<sup>144</sup> Vgl. § 1040 I S. 2 ZPO.

Vorschriften (keine Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung bei der Unwirksamkeit des Hauptvertrages)<sup>145</sup>; entsprechende Bestimmungen finden sich im russischen und ukrainischen Schiedsgesetzen<sup>146</sup>.

## **bb) Form und Inhalt**

Man unterscheidet 3 Arten von Schiedsvereinbarungen:

- 1) Der Schiedsvertrag - ein selbständiger Vertrag zwischen den Parteien über die Lösung von Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht aus allen Geschäftsbeziehungen bzw. aus einem Handelsvertrag oder einer Gruppe von Handelsverträgen;
- 2) die Schiedsklausel - eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle entstehenden Streitigkeiten bei einem Schiedsgericht zu lösen, die in einem Handelsvertrag vorgesehen ist;
- 3) die russischen Autoren heben darüber hinaus einen Schiedsvertrag hervor, der extra für den schon entstandenen Streit abgeschlossen wird<sup>147</sup>.

Dies bedeutet, Schiedsvereinbarung müssen stets in schriftlicher Form geschlossen werden. Als abgeschlossen gilt sie auch dann, wenn es eine Klageschrift und entsprechende Klageerwiderung seitens der Parteien gibt, in denen eine von ihnen auf das

---

<sup>145</sup> Vgl. Art. 16 I S. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

<sup>146</sup> Vgl. Art. 16 I S. 2 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

<sup>147</sup> Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 38.

Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung hinweist und die andere dies nicht bestreitet<sup>148</sup>.

Die wichtigste Besonderheit einer Schiedsvereinbarung besteht in ihrer Verbindlichkeit für die Parteien, den entstandenen Streit der Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorzulegen.

Eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Übergabe eines Streits zur Behandlung an einem ISG bilden bestehende völkerrechtliche Abkommen - zwischen zwei oder mehreren Staaten. Solche Abkommen sind sowie für die Parteien in der Streitigkeit, als auch für das nach der Schiedsvereinbarung zuständige ISG verbindlich. Besteht die Gefahr, daß eine der Parteien auf die Teilnahme an einem Schiedsverfahren verzichten kann, sollte die Schiedsvereinbarung mit der Option versehen werden, daß die Verhandlung über die Streitigkeit und Erlaß eines Schiedsspruchs auch bei der Abwesenheit einer der Parteien vorgenommen werden kann<sup>149</sup>.

Die meisten ständigen (institutionellen) internationalen Schiedsgerichte sowie die Vereinigungen, die die Tätigkeit von Schiedsgerichten in einem Staat koordinieren und analysieren<sup>150</sup>, haben ihre eigenen Musterschiedsvereinbarungen entwickelt - mit dem Ziel, ihre Auslegung und Verständigung zu erleichtern. Sie legen außerdem meistens als Schiedsort den Sitz des jeweiligen Schiedsgerichts mit allen daraus entstehenden Folgen (z.B. das anzuwendende materielle und prozessuale Recht, Kandidaturen für das Schiedsrichteramt) fest. Insbesondere sind die Musterschiedsvereinbarungen von der DIS, vom IKSG bei der IHK

---

<sup>148</sup> Art. 7 II des UNCITRAL Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; Art. 7 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 11 I S. 3 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 7 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

<sup>149</sup> Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 41.

<sup>150</sup> Z.B. die DIS in Deutschland.

der Russischen Föderation in Moskau und vom ISG bei der weißrussischen IHK in Minsk zu erwähnen.

***DIS-Musterschiedsvereinbarung:***

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ... oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden". Außerdem können Ort, Anzahl der Schiedsrichter, das anwendbare materielle Recht sowie die Verfahrenssprache angegeben werden<sup>151</sup>.

***IKSG bei der IHK Russlands, Moskau:***

"Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus diesem Vertrag (Abkommen) oder im Zusammenhang mit ihm, insbesondere in bezug auf Erfüllung, Verletzung, Aufhebung oder Unwirksamkeit dieses Vertrages entstehen, werden zur Behandlung dem Internationalen Kaufmännischen Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation in Moskau vorgelegt"<sup>152</sup>;

***ISG bei der IHK Weißrusslands, Minsk:***

"Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die aus diesem Vertrag oder in bezug auf ihn entstehen können, werden dem Internationalen Schiedsgericht bei der weißrussischen IHK im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung zur

---

<sup>151</sup> Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsordnung-1998; [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de).

<sup>152</sup> Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation vom 01.05.1995, veröffentlicht u.a. in: Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Republik Weißrussland, 1996 Nr. 1, S. 121; im Internet unter [www.ucci.org.ua](http://www.ucci.org.ua).

Behandlung vorgelegt. Die Behandlung der entstehenden Streitigkeit vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen"<sup>153</sup>.

## b) Ort

Die Wahl des Ortes für ein internationales Schiedsverfahren erfolgt in der Regel durch den Abschluß einer Schiedsvereinbarung, die eine entsprechende Anweisung enthält: Den Parteien steht ein solches Recht nach dem UNCITRAL-Modellgesetz und seinen nationalen Umsetzungen in Deutschland und in den GUS-Staaten zu<sup>154</sup>. Der Verfahrensort fällt fast immer mit dem Sitz eines ständigen internationalen Schiedsgerichts zusammen, die Parteien haben jedoch das Befugnis, aus sämtlichen Gründen (wie etwa die Bequemlichkeit in bezug auf die Ausstattung von Räumlichkeiten, in denen das Verfahren stattfindet, oder die Frage mit Reisekosten für die Parteien sowie einzelne Schiedsrichter<sup>155</sup>), den Ort auch außerhalb des Sitzes eines Schiedsgerichts zu bestimmen<sup>156</sup>.

In der russischen Literatur weist man darauf hin, daß viele Parteien beim Abschluß einer Schiedsvereinbarung vorziehen, den Ort eines möglichen Schiedsverfahrens in einem neutralen Land zu bestimmen, daß weder mit Konfliktparteien noch mit dem Vollstreckungsort verbunden ist<sup>157</sup>. Nach einer Meinung aus Deutschland muß es auch geprüft sein, ob die einvernehmliche und

---

<sup>153</sup> Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK der Republik Weißrussland, ISG, Minsk, 2001; im Internet unter [www.cci.by](http://www.cci.by).

<sup>154</sup> Vgl. Art. 20 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“; § 1043 I S. 1 ZPO; Art. 20 I S. 1 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 26 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 20 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>155</sup> Ausführlicher dazu bei: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 68; S. 81 ff; Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 113.

<sup>156</sup> Vgl. Art. 20 I S. 2 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 26 I S. 2 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 20 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>157</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 113.

ausdrückliche Festlegung des Schiedsorts im beiderseitigen Interesse liegt<sup>158</sup>.

Man hebt 4 wichtige Faktoren bei der Bestimmung des Verfahrensortes hervor. Es sind:

- 1) **geographische** Faktoren (Bequemlichkeit des Schiedsortes, seine Neutralität usw.);
- 2) **politische** Faktoren (stabile politische Lage im Staat, in dem sich der mögliche Schiedsort befindet);
- 3) **wirtschaftliche** Faktoren (vorhandene Infrastruktur für die Durchführung des Verfahrens, Einfuhr- oder Ausfuhrzölle für einzelne Beweisstücke, Visa-Vorschriften für Schiedsrichter aus bestimmten Staaten usw.);
- 4) **rechtliche** Faktoren (moderne und schiedsfreundliche Gesetzgebung, Nichteinmischung staatlicher Gerichte in die Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts usw.)<sup>159</sup>.

### c) Sprache

Die Parteien eines internationalen Schiedsverfahrens sind berechtigt, die Sprache, in der über die Streitigkeit verhandelt wird, zu bestimmen<sup>160</sup>.

Der Sprachfaktor ist einer der wichtigsten im internationalen Schiedsverfahren. Wie bei der Wahl eines neutralen Ortes, müßten sich die Parteien um die Wahl einer ebenso neutralen Sprache bemühen.

---

<sup>158</sup> Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren – national/international – nach neuem Recht, S. 48.

<sup>159</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 113-114.

<sup>160</sup> Vgl. § 1045 I S. 1 ZPO; Art. 22 I S. 1 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 27 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 22 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

Am nächsten ist die Problematik der Vereinbarung über die Verfahrenssprache mit dem anwendbaren materiellen und prozessualen Recht verbunden. Es erscheint sinnvoll, im Falle der Anwendung des deutschen Rechts als Verfahrenssprache Deutsch zu bestimmen – sowie umgekehrt, die Anwendung des Rechts eines der GUS-Staaten setzt fast ausschließlich die Anwendung der russischen Sprache voraus. Dabei entfällt z. B. die problematische Situation bei der Sprachwahl, wenn ein internationales Schiedsgericht die Anwendung der Rechtspraxis des deutschen BGH in russischer Sprache verhandelt, die Problematik des russischen Gesellschaftsrechts jedoch in deutscher Sprache zu analysieren hat.

#### **d) Anwendbares Recht**

In einer Schiedsvereinbarung können die Parteien außer dem Verfahrensort und der –sprache auch das anwendbare materielle oder prozessuale Recht bestimmen<sup>161</sup>. Die Rechtswahl ist im internationalen Schiedsverfahren viel bedeutsamer, als im Verfahren vor den staatlichen Gerichten – es erklärt sich u. a. durch die bestehenden Möglichkeiten der Teilnahme von rechtskundigen Schiedsrichtern aus dem Ausland<sup>162</sup>.

#### **aa) Materielles Recht**

Bei der Wahl des anwendbaren materiellen Rechts müssen die Parteien sich über die Hierarchie der Normativakten auf der internationalen und nationalen Ebene und in jedem konkreten Staat im Klaren sein. In Betracht kommen dabei:

---

<sup>161</sup> Vgl. § 1045 I S. 1 ZPO; Art. 28 I S. 1 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 36 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes „Über ein weißrussisches Schiedsgericht“; Art. 28 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>162</sup> Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 99.

- 1) völkerrechtliche Normen;
- 2) Normen der internationalen Übereinkommen und Konventionen;
- 3) Nationales Recht eines bestimmten Staates;
- 4) Allgemeine Rechtsgrundsätze (Entscheidung nach Billigkeit);
- 5) Internationales Handelsrecht (Lex Mercatoria);
- 6) Handelsbräuche sowie
- 7) Zusammensetzung aus einzelnen Rechtsnormen, Bräuchen, Rechtsgrundsätzen usw.<sup>163</sup>.

Die Rechtswahl kann auch damit bedingt sein, daß der Handelsvertrag nach den internationalen Übereinkommen (z. B. Übereinkommen über das Recht internationaler Kaufverträge von 1980) einem bestimmten Recht unterliegt – dann wird es schon unmöglich für die Parteien, bei einer neutralen Kombination zu bleiben.

Jegliche Verweise auf ein bestimmtes nationales Recht werden als Wahl des materiellen Rechts verstanden, nicht der internationalen Privatrechts – diese progressive Norm des UNCITRAL-Modellgesetzes<sup>164</sup> wurde erfolgreich in nationale Schiedsgesetze Deutschlands und der GUS-Staaten übernommen<sup>165</sup>.

## **bb) Prozeßrecht**

### **aaa) Schiedsgesetze**

Unter dem anwendbaren Prozeßrecht versteht man nicht nur entsprechende nationale Schiedsgesetze, sondern auch einzelne

---

<sup>163</sup> Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 123.

<sup>164</sup> Art. 28 I S. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>165</sup> Vgl. § 1051 I S. 2 ZPO; Art. 28 I S. 2 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 36 I S. 2 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 28 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

Schiedsgerichtsordnungen, nach denen das Verfahren in seinen Einzelheiten gestaltet und durchgeführt wird. Die Wahl des anwendbaren Prozeßrechts spielt auch eine wichtige Bedeutung bei dem Abschluß der Schiedsvereinbarung durch die Parteien.

Im Unterschied zu der Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts sind die Parteien in bezug auf die Wahl der Prozeßnormvorschriften jedoch durch die zwingende Anwendung des geltenden Schiedsrechts des Landes eingeschränkt, in dem sich der Ort des internationalen Schiedsverfahrens befindet<sup>166</sup> (den Territorialgrundsatz legt das UNCITRAL-Modellgesetz fest).

Nationale Prozessordnungen bzw. sonstige Prozeßakte können von den Parteien ebenfalls für anwendbar erklärt werden. Sie werden dann vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des jeweiligen Schiedsverfahrensrechts gelten<sup>167</sup>.

### **bbb) Schiedsgerichtsordnungen**

Die Schiedsgerichtsordnungen sämtlicher Schiedsgerichte, insbesondere in Deutschland, wurden auf Initiative der DIS in Anlehnung an die ICC-Musterschiedsgerichtsordnung von 1998 sowie teilweise an die UNCITRAL-Musterschiedsgerichtsordnung von 1976 entwickelt<sup>168</sup>. Bei internationalen Schiedsgerichten in den GUS-Staaten wurden die Verfahrensregeln in den 90-er Jahren des 20. Jahrhunderts in der gültigen Fassung verabschiedet<sup>169</sup>: Sie

---

<sup>166</sup> Vgl. § 1025 I ZPO; Art. 4 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 1 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 1 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>167</sup> Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 148.

<sup>168</sup> Musterschiedsgerichtsordnung der Internationalen Industrie- und Handelskammer ICC; veröffentlicht im Internet unter [www.icc-deutschland.de/icc](http://www.icc-deutschland.de/icc). UNCITRAL-Musterschiedsgerichtsordnung von 1976; veröffentlicht im Internet unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

<sup>169</sup> Z. B. die Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau, vom 08.12.1994, in Kraft seit 01.05.1995; Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands vom

tragen ebenso Charakterzüge der UNCITRAL-Musterschiedsgerichtsordnung, enthalten jedoch einige spezifische Bestimmungen, die mit der historischen Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Sowjetunion und in der GUS verbunden sind.

Die Parteien sind berechtigt, in ihrer Schiedsvereinbarung andere Schiedsverfahrensregeln für anwendbar zu bestimmen.

#### **4. Gang des Schiedsverfahrens**

##### **a) Aufnahme eines Schiedsverfahrens**

Ein internationales Schiedsverfahren wird durch die Aufnahme eines gestellten Schiedsantrags eingeleitet. Nationale Schiedsgesetze unterscheiden zwischen der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Schiedsantrag<sup>170</sup> und der Schiedsklageschrift<sup>171</sup>. Der Zugang des Schiedsantrages hat die Schiedshängigkeit einer Streitigkeit zur Folge<sup>172</sup>.

Schiedsgerichtsordnungen der GUS-Staaten und der Bundesrepublik Deutschland enthalten sämtliche Anforderungen an eine Schiedsklageschrift: Z. B. nach der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation muß eine Schiedsklageschrift folgende Angaben beinhalten:

- 1) Bezeichnung und Adressen der Parteien;
- 2) Forderungen des Klägers;

---

<sup>170</sup> Vgl. § 1044 S. 1 ZPO; Art. 21 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 28 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 21 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>171</sup> Vgl. § 1046 I ZPO; Art. 23 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 29 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 23 I des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

- 3) Begründung der Zuständigkeit des IKSG;
- 4) Darlegung von faktischen und rechtlichen Umständen, auf denen der Kläger seine Klageforderungen begründet, sowie ein Hinweis auf Beweise, die diese Umstände bestätigen;
- 5) Klagewert;
- 6) Name des Schiedsrichters, des Ersatzschiedsrichters bzw. Antrag auf seine Ernennung durch das Schiedsgericht;
- 7) Liste von Akten, die dem Antrag beigelegt werden;
- 8) Unterschrift des Klägers<sup>173</sup>.

## **b) Schiedsgebühr und Schiedskosten**

Das Schiedsverfahren vor einem ständigen internationalen Schiedsgericht beginnt in der Regel erst nach der Bezahlung einer Registrationsgebühr, die an die gesamte Schiedsgebühr später angerechnet wird<sup>174</sup>.

Die Höhe der Schiedsgebühr kann sich nach verschiedenen Kriterien bemessen. Als am häufigsten zu treffen gilt der regressiv zu bestimmender Prozentsatz der Schiedsgebühr<sup>175</sup>. Zu vermerken ist ein wesentlicher Unterschied in der Höhe der Schiedsgebühr bei den deutschen Schiedsgerichten (in Anlehnung an die DIS-Schiedsgerichtsordnung) und bei internationalen Schiedsgerichten aus den GUS-Staaten – zugunsten der letzten<sup>176</sup>.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird eine Entscheidung über die Verteilung von Schiedskosten zwischen ihnen

---

<sup>172</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 84.

<sup>173</sup> Vgl. § 44 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau.

<sup>174</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 187.

<sup>175</sup> Vgl. die Gebührentabelle in der Anlage zu § 40.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung; veröffentlicht im Internet unter: [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de).

<sup>176</sup> Vgl. Gebührentabelle im Anhang an die Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation; Gebührentabelle im Anhang an die Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands; Gebührentabelle im Anhang zu § 40.5 der DIS-Schiedsgerichtsordnung.

gemäß des 10. Buches der ZPO von einem internationalen Schiedsgericht getroffen<sup>177</sup>. Nationale Schiedsgesetze aus den GUS-Staaten enthalten, ebenso wie das UNCITRAL-Modellgesetz, keine Konkretisierungsnormen in bezug auf die Verteilung von Gerichtskosten.

Aktuell für ein internationales Schiedsverfahren erscheint auch die Frage der Angemessenheit der Höhe von Schiedskosten. In der Literatur wird mehrmals darauf hingewiesen, daß der Verlauf eines internationalen Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung dieses Faktors gestaltet werden muß (zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten<sup>178</sup>)<sup>179</sup>.

Zu unterscheiden ist es zwischen der Schiedsgebühr und Schiedsrichtervergütung: Eine weitere Quelle aus Deutschland besagt die Bestimmung der Schiedsrichtervergütung nach der BRAGO<sup>180</sup>. Man muß auch die Unterschiede bei der Vergütung von Schiedsrichtern und dem Vorsitzenden Schiedsrichter sowie vom Einzelschiedsrichter berücksichtigen: die letzten werden in der Regel mit um ca. 30 % höheren Honoraren vergütet<sup>181</sup>.

### **c) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

Im Laufe eines internationalen Schiedsverfahrens kann, ebenso wie im staatlichen Gerichtsverfahren, die Notwendigkeit der Sicherung von Klageforderungen einer der Parteien entstehen. Während ein staatliches Gericht auf Antrag einer Partei bzw. auf eigener Initiative dementsprechende Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (z. B. Arrest des beweglichen Eigentums des Beklagten, seiner

---

<sup>177</sup> Vgl. 1057 I ZPO.

<sup>178</sup> Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 129.

<sup>179</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 187; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 118.

<sup>180</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 38-39.

<sup>181</sup> Vgl. z. B. die Gebührentabelle im Anhang an die Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation.

Immobilien oder Bankkonten) anordnen kann, fehlt einem ISG diese Zuständigkeit. Ein internationales Schiedsgericht verfügt nicht über einen eigenen Vollstreckungsdienst oder einen ähnlichen Organ, der die angeordneten Handlungen durchführen könnte.

Der Eingriff in das Schiedsverfahren seitens eines staatlichen Gerichts im Allgemeinen soll jedoch mit dem Hauptgedanken der Existenz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bilanziert werden: Die meisten nationalen Schiedsgesetze legen eine streng bestimmte Zahl von Ausnahmefällen fest, wenn die Einmischung staatlicher Gerichtsbarkeit in ein internationales Schiedsverfahren zulässig ist<sup>182</sup>. Die Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gehört auch dazu – in den nationalen Schiedsgesetzen ist diese Angelegenheit geregelt worden<sup>183</sup>.

Die Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erfolgt in der GUS durch den Erlaß eines Zwischenschiedsspruchs bzw. einer Schiedsanordnung<sup>184</sup>. Dieses Dokument wird an ein zuständiges staatliches Gericht übersendet, das mit seiner Bestimmung (Verfügung) die notwendigen Maßnahmen anordnet.

Ein bestimmtes Problem stellt die Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes vor der Bildung einer Schiedsgerichtsbesetzung (Bestellung bzw. Ernennung von Schiedsrichtern) dar<sup>185</sup>. Dieses Verfahren kann Wochen und manchmal auch Monate dauern – aus diesem Grund sehen manche Schiedsgerichtsordnungen die Zuständigkeit eines ISG vor, gleichzeitig mit dem Eingang eines Schiedsantrages sowie eines

---

<sup>182</sup> Vgl. § 1026 ZPO; Art. 5 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 6 III des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 5 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>183</sup> Vgl. § 1041 I ZPO; Art. 17 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 14 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 17 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>184</sup> Vgl. z. B. § 30.2 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau.

entsprechenden Antrages die Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes anzuordnen<sup>186</sup>.

In Deutschland liegt die Entscheidung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts beim Erlaß von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes an den Parteien: Sie können dieses Recht auch allein einem staatlichen Gericht überlassen<sup>187</sup>. In bezug auf diese Maßnahmen spricht man dabei über ein schiedsgerichtliches bzw. staatsgerichtliches Eilverfahren<sup>188</sup>.

#### **d) Beweise im Schiedsverfahren**

##### **aa) Allgemeines**

Beweisregeln im internationalen Schiedsverfahren unterscheiden sich wesentlich von solchen in einem staatlichen Gerichtsverfahren – dies bedeutet jedoch nicht, daß solche Regeln überhaupt fehlen<sup>189</sup>. Die allgemeine Beweisregel aus dem Zivilprozeßrecht darüber, daß jede der Parteien die Umstände zu beweisen hat, auf die sie sich bei der Begründung ihrer Position beruft<sup>190</sup> (bzw. jede Partei trägt die Beweislast für alle Voraussetzungen einer von ihr in Anspruch genommenen Norm<sup>191</sup>), gilt im vollen Umfang auch im Schiedsverfahren. Für das deutsche Schiedsverfahrensrecht ist die Anwendung allgemeiner Vorschriften der Zivilprozeßordnung zwingend – auch bezüglich des Beweisverfahrens, Beweismittel und Beweislast. Die Schiedsgesetze in den GUS-Staaten räumen den Parteien und einem internationalen Schiedsgericht die Möglichkeit ein, Beweisregeln individuell festzulegen.

---

<sup>185</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 197.

<sup>186</sup> Vgl. § 1 Nr. 6 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau.

<sup>187</sup> Vgl. § 1041 I ZPO.

<sup>188</sup> Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 124-125.

<sup>189</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 201.

<sup>190</sup> Vgl. Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 199-200.

<sup>191</sup> Vgl. Baur/Grunsky, Zivilprozeßrecht, S. 44; BGHZ 53, 245, 250.

Die Änderung von Beweisregeln in einem konkreten Schiedsverfahren hängt von der Formulierung in der Schiedsvereinbarung ab: Haben die Parteien keine Vereinbarungen über das anzuwendende Prozeßrecht getroffen, wendet das internationale Schiedsgericht seine Prozeßordnung an, die entsprechende Vorschriften betreffend Beweise beinhaltet.

### **bb) Beweislast im Schiedsverfahren**

Bei der Regelung von Angelegenheiten mit der Beweislast durch die Parteien müßte man auch die Person der Gegenpartei (Nationalität der Firma, Gebiet, in dem die Geschäftstätigkeit betrieben wird) in bezug auf das anwendbare Recht beachten und dementsprechend die Schiedsvereinbarung formulieren. Es hängt damit zusammen, daß Rechtsordnungen verschiedene Regeln über die Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien enthalten können, dieser Umstand könnte von einer der Parteien zu ihrem Vorteil genutzt werden - etwa über die Bestellung eines für diese Rechtsordnung qualifizierten Schiedsrichters (dem der Vorsitzende Schiedsrichter auch entsprechend mehr Vertrauen schenken würde). Fehlt eine spezielle Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach der allgemeinen Regel die Beweislast zwischen den Parteien zu verteilen<sup>192</sup>, gebunden an die ZPO-Vorschriften ist es allerdings nicht.

---

<sup>192</sup> Vgl. IKSG bei der IHK der RF, Schiedssache Nr. 202/1997, Schiedsspruch vom 25.06.1998 (IKSG, Sammlung der Schiedspraxis für das Jahr 1998, S. 135-137); Schiedssache Nr. 9/1998, Schiedsspruch vom 22.10.1998 (IKSG, Sammlung der

## cc) Beweismittel im Schiedsverfahren

### aaa) Zeugenaussagen

Zeugen können in einem Schiedsverfahren sowohl von den Parteien gestellt als auch vom Schiedsgericht geladen werden<sup>193</sup>. Da ein internationales Schiedsgericht keine Zwangsmaßnahmen anordnen kann, ist es auf die freiwillige Beteiligung der Zeugen am Verfahren angewiesen. Die Vernehmung eines Zeugen liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, wenn die Parteien nichts anderes vorgesehen haben.

Bestimmte Probleme können in einem Schiedsverfahren auf dem russischen oder weißrussischen Territorium bzw. bei der Anwendung des entsprechenden materiellen und prozessualen Landrechts in bezug auf die Bestätigung des Zustandekommens eines Vertrages durch Zeugenaussagen entstehen. Denn die Zivilprozeßordnungen beider Staaten verbieten die Verwertung einer Zeugenaussage zur Bestätigung des Abschlusses eines Vertrages, dem die vorgeschriebene Form fehlt<sup>194</sup>. Auch das ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf<sup>195</sup>, einer der am häufigsten in Schiedsverfahren benutzten internationalen Normativakte, wird in der Russischen Föderation, in Weißrussland und weiteren GUS-Staaten angewendet. Auch danach ist es unzulässig, Zeugenaussagen als Beweismittel für das Zustandekommen eines formunwirksamen Kaufvertrages zu benutzen (mit Ausnahme Art. 11 (Formfreiheit des Vertrages)).

---

Schiedspraxis für das Jahr 1998, S. 189-192).

<sup>193</sup> Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 117; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90-91.

<sup>194</sup> Vgl. z. B. Art. 194 II der ZPO Weißrusslands.

<sup>195</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), Sartorius II, Nr. 465.

### **bbb) Beweis durch Augenschein**

Eine Augenscheinseinnahme kann in einem Schiedsverfahren im Gegensatz zu dem staatlichen Gerichtsverfahren schneller und kostengünstiger (keine Bindung an störende Reisekostenordnungen und Möglichkeit, den Augenschein überall einzunehmen) erfolgen<sup>196</sup>.

### **ccc) Beweis durch Urkunden**

Urkunden können einem Schiedsgericht auf Eigeninitiative der Parteien oder nach entsprechender Anordnung vorgelegt werden. Wie schon erwähnt, sind schriftliche Beweise in Schiedsverfahren am häufigsten anzutreffen und dementsprechend bedeutsam. Ist hierbei die Untersuchung von amtlichen Urkunden unumgänglich, kann ein Schiedsgericht das staatliche Gericht um Hilfeleistung bitten.

Russische Autoren weisen außerdem auf die 1983 von der Internationalen Juristenvereinigung verabschiedeten "Beweisregeln" in Bezug auf schriftliche Dokumentationen hin<sup>197</sup>. So haben die Parteien einander in einem Schiedsverfahren eine ausführliche Liste mit genauer Bezeichnung der Dokumente einander zur Verfügung zu stellen, auf die sie sich im Laufe des Verfahrens berufen werden. Danach werden die in diesen Listen nicht angezeigten Dokumente von dem Schiedsgericht ohne eine besondere Einwilligung nicht akzeptiert. Obwohl diese Regeln keinen obligatorischen Charakter haben, können sie von Schiedsgerichten, darunter auch denen in den GUS-Staaten, berücksichtigt werden.

---

<sup>196</sup> Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90.

### **ddd) Beweis durch Auskunft von Staatsbehörden**

Eine Auskunft von Staatsbehörden bzw. "Gutachten staatlicher Behörden zum Streitgegenstand" (russische Bezeichnung dieses Beweismittels)<sup>198</sup> kann man als ein separates Beweismittel (was in der weißrussischen Doktrin des Zivilprozeßrechts der Fall ist), sowie auch als einen Sonderfall des Urkunden-, Zeugen- sowie Sachverständigenbeweises betrachten. Im internationalen Schiedsverfahren werden Staatsorgane von verschiedenen Staaten oft um Auskunft gebeten, einem ISG stehen dabei in der Regel staatliche Gerichte zur Hilfe<sup>199</sup>. Die schriftlichen Auskünfte sollen in der Verfahrenssprache vorgelegt werden und bei Bedarf übersetzt und notariell beglaubigt werden. Vertreter einzelner Staatsbehörden können auch in ein Schiedsverfahren geladen und gehört werden. Anders sieht die Situation mit Benutzung der Auskünfte von Staatsbehörden aus, wenn ein Schiedsverfahren auf dem deutschen Boden nach Vorschriften des 10. Buches und damit auch den allgemeinen Vorschriften der ZPO stattfindet (im gewöhnlichen deutschen Zivilprozeßrecht ist amtliche Auskunft unzulässig<sup>200</sup>).

### **eee) Sonstige Beweismittel**

Unter sonstigen Beweismitteln sind u. a. Video- und Audioaufnahmen zu erwähnen (unter Berücksichtigung der zunehmenden Benutzung moderner Kommunikationstechnik werden Beweismittel wie Video- oder Audioaufnahme von immer größerer Bedeutung in einem Schiedsverfahren (Videokonferenzen, Telefongespräche, Korrespondenz per Email, Internetkonferenzen mit Ton- und Bildübertragung usw.)), die z. B. in der ZPO und WPO

---

<sup>197</sup> Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 204.

<sup>198</sup> Vgl. die Bezeichnung dieses Beweismittels in Art. 230 ZPO Weißrusslands - (Unterparagraph 6 "Sonstige Beweismittel").

<sup>199</sup> Vgl. § 1050 S. 1 ZPO; Art. 27 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 35 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

<sup>200</sup> Vgl. Zeiss, Zivilprozeßrecht, S. 176-177; Baur/Grunsky, Zivilprozeßrecht, S. 170.

Weißrusslands abgesondert definiert und geregelt werden<sup>201</sup>. Dementsprechend können als Beweismittel Audio- und Videoaufnahmen sowie Information auf sonstigen Datenträgern benutzt werden<sup>202</sup>. Dadurch erlangen die Parteien in einem Schiedsverfahren eine größere Handlungsfreiheit, weil ein internationales Schiedsgericht in Weißrussland an Vorschriften der Zivilprozeßgesetzgebung nicht gebunden ist (Grundlage: fehlende Regelung im Schiedsgesetz über eine solche Gebundenheit sowie direkter Hinweis in jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen<sup>203</sup>).

Dies wird in der deutschen Literatur in bezug auf das Schiedsverfahrensrecht überwiegend ähnlich gesehen, obwohl solche Beweismittel in der ZPO ausdrücklich nicht erwähnt werden<sup>204</sup>. Mit Rücksicht auf die weißrussische und russische ZPO, die solche Beweismittel vorsehen, erscheint die Gesetzeslage in Deutschland durchaus lückenhaft.

In der Russischen Föderation tritt die neue ZPO am 01.02.2003 in Kraft, die neue Arbitrageprozeßordnung (APO) ist seit 01.09.2002 rechtskräftig. Als Beweismittel werden in der APO schriftliche und mündliche Beweise, Erklärungen von Prozeßbeteiligten, Gutachten von Sachverständigen, Audio- und Videoaufnahmen sowie sonstige Dokumente und Materialien genannt<sup>205</sup>.

## **5. Erlaß eines Schiedsspruchs**

Nach der Beendigung eines Schiedsverfahrens hat das ISG einen Schiedsspruch über die streitige Angelegenheit zu erlassen. Dafür findet eine Schlußbesprechung unter den Schiedsrichtern statt (falls

---

<sup>201</sup> Vgl. Art. 229 ZPO, Art. 74 WPO Weißrusslands.

<sup>202</sup> Art. 229 I S.1 ZPO Weißrusslands.

<sup>203</sup> Vgl. Art. 31.1 der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands.

<sup>204</sup> Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 120; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kurzkommentar zur Zivilprozeßordnung, zu § 371, S. 1240.

<sup>205</sup> Vgl. Art. 64 II der Arbitrageprozeßordnung der Russischen Föderation.

das Schiedsgericht kollegial über die Streitigkeit entscheidet), die sowohl unmittelbar nach dem Abschluß von der Verhandlung in demselben Ort als auch später woanders erfolgen kann. Die Einzelheiten sind in der Regel in den entsprechenden Schiedsgerichtsordnungen enthalten.

Nach dem neuen nationalen Schiedsrecht wird ein Schiedsspruch aufgrund der von den Parteien für anwendbar erklärten Rechtsnormen erlassen, jegliche Bezeichnungen in der Schiedsvereinbarung oder in anderen gemeinsamen Verträgen führen nicht zum Kollisionsrecht dieses Staates<sup>206</sup>.

In der Literatur wird die Problematik des Erlasses eines Schiedsspruches mit Vorbehalt erhoben. Man deutet auf das Vorhandensein einer solchen Möglichkeit hin, wenn bei der zulässigen Aufrechnung folgende Voraussetzungen erfüllt worden sind:

- 1) wenn der geltend gemachte Anspruch für die Entscheidung reif ist;
- 2) wenn der aufrechnungsweise geltend gemachte Anspruch nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt<sup>207</sup>.

Bei der Klassifizierung der Schiedssprüche sind Anerkenntnis-, Säumnis- sowie Verzichtsschiedsspruch zu erwähnen.

Das internationale Schiedsverfahren kennt nur eine Instanz, deswegen kann ein Schiedsspruch weder von den Parteien noch von anderen Personen grundsätzlich nicht angefochten werden. Das UNCITRAL-Modellgesetz und für diese Arbeit relevante nationale

---

<sup>206</sup> § 1051 I ZPO; Art. 28 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 36 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 28 I des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>207</sup> Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren. S. 113.

Schiedsgesetze sehen nur eine begrenzte Zahl der Gründe für die Anfechtung eines erlassenen Schiedsspruches vor. Es sind:

- 1) Ungültigkeit der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung, nach der ein Schiedsgericht für eine Streitigkeit als zuständig erklärt wurde;
- 2) Mangelhafte Benachrichtigung einer Partei über die Bestellung eines Schiedsrichters sowie über das Schiedsverfahren im Ganzen;
- 3) Überschreitung im Schiedsspruch des in der Schiedsvereinbarung festgesetzten Kompetenzumfanges durch das Schiedsgericht;
- 4) Durchführung des Schiedsverfahrens im Mißklang mit dem jeweiligen Schiedsverfahrensrecht;
- 5) Schiedsunfähigkeit des Gegenstandes der Streitigkeit;
- 6) Widerspruch der Anerkennung eines Schiedsspruchs bzw. seiner Vollstreckung gegen die *ordre public*<sup>208</sup>.

## **6. Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche im In- und Ausland**

Das Endziel jedes Schiedsverfahrens ist Erlaß eines Schiedsspruchs, der sowohl freiwillig als auch mittels Zwangsmaßnahmen vollstreckt werden kann<sup>209</sup>.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist zum heutigen Zeitpunkt das effektivste Instrument des Rechtsschutzes im Außenhandel. Im Vergleich zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit bietet sie eine bessere Möglichkeit für die Vollstreckung von Entscheidungen in der ganzen Welt. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es nur sämtliche mehr- oder

---

<sup>208</sup> Vgl. § 1059 II ZPO; Art. 34 II des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 43 II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 34 II des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

<sup>209</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 241.

zwischenstaatliche Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der GUS jedoch nicht. In Deutschland werden gerichtliche Entscheidungen aus der Russischen Föderation, Ukraine, Weißrussland usw. nur aufgrund des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt und vollstreckt. Dabei werden sie auch von einem deutschen staatlichen Gericht auf ihren Inhalt geprüft. Genauso sieht es mit Entscheidungen deutscher Gerichte aus, die in der GUS vollstreckt werden. Es gibt zwar eine ziemlich breite Palette von Praxisfällen, wobei die „Gegenseitigkeit“ erfolgreich funktioniert hat, jedoch sind die Fristen und die Kräfteaufwand bei solchen Vorgängen ausdrücklich höher, als bei der Benutzung der Dienste internationaler Schiedsgerichte.

Dies erklärt sich durch das Vorhandensein des UN-Übereinkommens „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ aus dem Jahre 1958. Die ganze Sowjetunion sowie sozialistische Republiken Ukraine und Weißrussland als UN-Gründungsstaaten haben das Übereinkommen schon im Jahre 1960 auf ihren Hoheitsgebieten ratifiziert (Russland – am 24.08.1960; Ukraine – am 10.10.1960; Weißrussland – am 15.11.1960), weitere GUS-Staaten haben nach der Auflösung der Sowjetunion das Übereinkommen auf ihren Territorien weitergelten lassen (z.B. Kasachstan – am 20.11.1995; Usbekistan – am 07.02.1996; Georgien – am 02.06.1994; Armenien – am 29.12.1997; Moldawien – am 18.09.1998). Die Bundesrepublik Deutschland war dem Übereinkommen seit 30.06.1961 beigetreten, jedoch mit dem Gegenseitigkeitsvorbehalt, der erst am 31.08.98 zurückgenommen wurde<sup>210</sup>.

Auf eine verschiedene Weise erfolgt die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche internationaler Schiedsgerichte in den GUS-Staaten. Bedingt ist diese Verschiedenheit durch den

---

<sup>210</sup> Quelle: Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 329-334.

Dualismus des Gerichtssystems: Einteilung in allgemeine und Wirtschafts- (Arbitrage-)gerichte. Während in Weißrussland Schiedssprüche über Wirtschaftsgerichte anerkannt und von ihren Vollstreckungsdiensten vollstreckt werden<sup>211</sup>, sind dafür in der Russischen Föderation allgemeine Gerichte zuständig<sup>212</sup>. Die Erklärung für einen solchen Unterschied bei der Zuständigkeitsverteilung findet sich in dem faktischen Verhältnis russischer Arbitragegerichte zu den Schiedsgerichten: Sie werden sehr oft als Konkurrenz auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit betrachtet. Deswegen haben Schiedsgerichte – mit Erfolg – versucht, sich vom Einfluß der Arbitragegerichte zu lösen, was auch eine entsprechende Regelung in der ZPO zur Folge hatte.

Die meisten Schiedsgerichtsordnungen enthalten Bestimmungen, nach denen ein Schiedsspruch freiwillig vollstreckt werden kann<sup>213</sup>, die Schiedsgerichtsordnung der DIS jedoch nicht<sup>214</sup>. In der Praxis wird die überwiegende Mehrheit aller erlassener Schiedssprüche freiwillig vollstreckt<sup>215</sup>.

Bei der Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruches muß man den Umstand berücksichtigen, daß in keinem Staat der Welt Schiedssprüche unmittelbar vollstreckt werden. Dafür müssen sie von dem zuständigen Organ – in der GUS und in Deutschland – von einem staatlichen Gericht – für vollstreckbar erklärt werden<sup>216</sup>.

---

<sup>211</sup> Vgl. den Anhang Nr. 2 an die Wirtschaftsprozeßordnung Weißrusslands „Vollstreckung der Schiedssprüche internationaler Schiedsgerichte in Weißrussland“.

<sup>212</sup> Vgl. eine allgemeine Formulierung des Art. 35 I des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 338 I Nr. 6 der geltenden ZPO aus dem Jahre 1964; Art. 408 ff. Des Entwurfs der neuen ZPO (z. Zt. In der 3. Lesung vom Parlament verabschiedet).

<sup>213</sup> Vgl. §§ 44 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation.

<sup>214</sup> Vgl. die DIS-Schiedsgerichtsordnung, in Kraft seit 01.07.1998.

<sup>215</sup> Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 241-242.

<sup>216</sup> Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des internationalen Schiedsverfahrens, S. 243; Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 243.

## **VI. Zusammenfassung: Korrelation unter Verhandlungen, internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation**

### **1. Bestehende Möglichkeiten für die praktische Anwendung von Verhandlungen sowie von Mediations- und Schiedsverfahren zur Konfliktbeseitigung**

Ein russischer Autor hat in seinem Lehrbuch eine sehr anschauliche Einstufung für alle vorhandenen Mittel zur Streitbeilegung im internationalen Geschäftsverkehr angeführt: Ein (internationales - *Alexandrow*) Schiedsverfahren sei danach besser als ein Gerichtsverfahren, ein Vergleich sei besser als ein Schiedsverfahren, schließlich sei die Beseitigung von Streitigkeiten noch besser als ein Vergleich<sup>217</sup>. Diese Rangordnung sollte die ausschlaggebende Bedeutung für die Vertragsparteien aus verschiedenen Staaten bei Überlegungen über die Wahl von bestimmten Prozeduren der Konfliktbeseitigung bzw. –aufhebung gewinnen. In dieser Arbeit wurde schon betont, welche Möglichkeiten jede der alternativen Streitbeilegungsmethoden mit sich bringt. Ihr Gebrauch hängt in der Regel von dem Grad des Vertrauens, das sich zwischen den Parteien hergestellt hat. Nicht zuletzt sollen die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung von einzelnen Forderungen aus bestehenden Schuldverhältnissen erwähnt werden. In der Praxis werden Entscheidungen über die Inkorporierung einer Mediations- bzw. einer Schiedsvereinbarung unter Berücksichtigung der Meinung von Berufsjuristen – Rechtsanwälten bzw. Syndicusanwälten – getroffen. In der deutschen Literatur hat man diesbezüglich die Notwendigkeit der Änderung von Grundsätzen der – in Deutschland immer noch – klassischen juristischen Ausbildung betont<sup>218</sup>. Erst dann könnte die für die Anwendung der Mediationsdienste in den Staaten der

---

<sup>217</sup> Boguslawskij, Internationales Privatrecht, S. 384.

<sup>218</sup> Vgl. Ponschab, Mediation in der anwaltlichen Tätigkeit, S. 100 f.; veröffentlicht in: Mediations für Juristen, 1995.

Europäischen Union – darunter Deutschland – und der GUS entscheidende Zeitwende eintreten.

Ausgehend von der Wirkungskraft eines Mediationsvergleiches und eines Schiedsspruchs kann man es als eine nicht obligatorische Vorstufe für ein internationales Schiedsverfahren positionieren. Nach dem Scheitern während dieser Periode kann man immer noch eine Vereinbarung über die Verhandlung über die Streitigkeit im Rahmen eines Schiedsverfahrens treffen. Eine umgekehrte Folge dieser beiden Methoden ist wegen ihrer Natur unmöglich. Ein erfolgreich abgeschlossener Mediationsvergleich würde seinerseits das Schiedsverfahren überflüssig machen, was ein gewisses Zeit- und Geldersparnis für die Parteien bedeuten würde.

Ebenso kann man die Stelle von Verhandlungen zwischen den Parteien und vom möglichen Mediationsverfahren vergleichen: Soweit daran kein extra eingeladenener neutraler Dritter teilnimmt, kommt man mit eigenen Kräften aus. Dabei beseitigt man die begonnene Streitigkeit im Anfangsstadium.

## **2. Vor- und Nachteile eines internationalen Schieds- bzw. Mediationsverfahrens**

Die ganze Auswahl alternativer Streitbeilegungsmethoden beinhaltet zugleich Vor- als auch Nachteile ihrer Anwendung.

Zuerst kann – in der Folge der oben erwähnten Einstufung – das Ergebnis der Analyse im Abschnitt **VI** bezüglich der Anwendung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Vergleich zu dem ordentlichen Gerichtsverfahren erläutert werden. Man zeichnet diesbezüglich einige Vorteile aus:

- 1) Schnelligkeit, Kostengünstigkeit und ein hohes Qualifikationsniveau von Schiedsrichtern in einem internationalen Schiedsverfahren;
- 2) Vertraulichkeit und allgemeine Flexibilität bei der Bestimmung von Regeln eines Schiedsverfahrens;
- 3) Freiheit bei der Wahl der anwendbaren Sprache, des Ortes und des Rechts eines Schiedsverfahrens;
- 4) Endgültigkeit des erlassenen Schiedsspruchs und gegebene Möglichkeit seiner weltweiten Anerkennung und Vollstreckung.

Unter den Nachteilen eines Schiedsverfahrens - im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren - könnte man wieder die Endgültigkeit des erlassenen Schiedsspruchs (die grundsätzlich festgesetzte Unmöglichkeit seiner Anfechtung) nennen. Außerdem kann man über bestehende Manipulationsmöglichkeiten im Rahmen der ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit sprechen.

Wenn man das Verfahren im Rahmen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mit dem der Mediation vergleicht, spricht man fast immer über die unterschiedliche gesetzliche Regelung dieser beiden Methoden der Streitbeilegung. Während das internationale Schiedsverfahren sich als ein fast traditioneller Weg der Konfliktbeseitigung für die Parteien etabliert hat – in erster Linie dank den völkerrechtlichen Konventionen und Abkommen sowie der intensiven rechtsgestaltenden Zusammenarbeit im Rahmen der UNO (Entwicklung und Verabschiedung eines Modellgesetzes in 1985 durch UNCITRAL) und Annahme von nationalen Schiedsgesetzen, hat die Mediation auf der internationalen Ebene bisher eine viel bescheidenere Position erkämpft. Die ausgesprochene Meinung über die Nachteile in der Ausbildung von Juristen in der EU und in der GUS kann ein wesentlicher Grund dafür sein, letzter hat jedoch auch eine weitere Erklärung: eine vergleichbar effektive Arbeit staatlicher Gerichte in diesen Staaten (vgl. mit den USA). Unter den Vorteilen

des Mediationsverfahrens kann man erneut die Kostengünstigkeit sowie Schnelligkeit im Vergleich zum Schiedsverfahren nennen. Der größte Nachteil der Mediation besteht in der Unmöglichkeit, die Zwangsvollstreckung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs weltweit vorzunehmen (ein fehlendes völkerrechtliches Abkommen nach dem Beispiel des UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche aus dem Jahre 1958).

### **3. Schlußgedanke**

Die Anwendung von alternativen Methoden der Streitbeilegung auf der internationalen Ebene wird sich in der nächsten Zukunft weiter intensiv entwickeln. Die zunehmende Zusammenarbeit der Unternehmer aus der Bundesrepublik Deutschland und den GUS-Staaten darf dabei keine Ausnahme werden – schon seit Jahrzehnten wird das internationale Schiedsverfahren für die Streitentscheidung nach Handelsverträgen eingesetzt. Weitere alternative Methoden der Konfliktbeilegung werden sicher mit der Zeit zum Alltag in der Praxis.

## Literaturverzeichnis

### Deutschsprachige Quellen:

1. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,  
Zivilprozeßordnung. Kurzkommentar,  
57. Auflage 1999
2. Baur/Grunsky,  
Zivilprozeßrecht,  
9. Auflage 1997
3. Berger, Klaus Peter,  
Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit,  
Verlag Kommunikationsforum GmbH, 1998
4. Breidenbach, Stefan,  
Mediation,  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1995
5. Hacke, Andreas,  
Der ADR-Vertrag,  
Verlag Recht und Wirtschaft, 2001
6. Hehn, Marcus,  
Nicht gleich vor den Richter...,  
Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, 1996
7. Henssler, Martin,  
Anwaltliches Berufsrecht und Mediation,  
veröffentlicht in: „Mediation für Juristen“,  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1997

8. Lörcher, Gino; Lörcher, Heike,  
Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht,  
Jehle Rehm, 1. Auflage 1998
9. Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3,  
2. Auflage, C.H.Beck, 2001
10. Ortloff, Karsten-Michael,  
Richterauftrag und Mediation,  
veröffentlicht in: „Mediations für Juristen“,  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1997
11. Ponschab, Reiner,  
Mediation in der anwaltlichen Tätigkeit,  
veröffentlicht in: „Mediations für Juristen“,  
Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 1997
12. Raeschke-Kessler, Hilmar; Berger, Klaus Peter,  
Rechts und Praxis des Schiedsverfahrens,  
RWS Verlag Kommunikationsforum, 3. Auflage, 1999
13. Schiffer, K. Jan,  
Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit,  
Carl Heymanns Verlag, 1999
14. Schlußbericht des BRAK-Ausschusses Mediation,  
BRAK-Mitt. 1996
15. Schütze, Rolf A.,  
Schiedsgericht und Schiedsverfahren,  
Verlag C.H. Beck, 3. Auflage, 1999
16. Yukos nimmt deutsche Tankstellen ins Visier,  
Handelsblatt, 02.2002; [www.handelsblatt.de](http://www.handelsblatt.de)

17. Zeiss, Walter,  
Zivilprozeßrecht,  
9. Auflage, 1997
18. Zerbe, Götz,  
Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts,  
Löw & Vorderwühlbecke Verlag, 1995

#### **Quellen aus den GUS-Staaten:**

1. Alexandrow, Ilja,  
Deutsche juristische Ausbildung: Ein Blick von innen,  
im Internet unter: <http://lawyerclub.kodeks.net/docs/other/article16.html>
2. Belowa/Koljadko/Jurkewitsch,  
Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil,  
Amalfeja – Verlag, Minsk 2001
3. Boguslawskij, M.M.,  
Internationales Privatrecht,  
Jurist -Verlag, Moskau, 2000
4. Brunzewa, Elena W.,  
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,  
Verlagshaus "Sentjabr' ", St. Petersburg, 2001,
5. Dmitrijewa, G. K.,  
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,  
„Prospekt“-Verlag, Moskau, 1997
6. Fedorow, Artem G.,  
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,  
Verlagshaus "Daschkow & Co.", Moskau, 2000

7. Komarow, W. W.,  
Internationale Schiedgerichtsbarkeit,  
"Osnowa"-Verlag, Charkow, 1995
8. Lebedew, Sergej,  
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit:  
Zuständigkeit der Schiedsrichter und Vereinbarung der Parteien,  
IHK der UdSSR, Moskau 1988
9. Mussin Red.,  
Zivilprozeßrecht,  
Prospekt-Verlag, 1997
10. Puschmin, E. A.,  
Mediation im internationalen Recht,  
Verlag "Internationale Beziehungen", Moskau, 1970

Außerdem:

11. Internetdomain [www.adrr.ru](http://www.adrr.ru)  
(sämtliche Informationen über alternative Methoden der Streitbeilegung in der  
Russischen Föderation)

**Weitere Lietarturquellen:**

1. Fisher, Roger/ Ury, William,  
Getting To Yes. Negotiating Agreement Without Giving In,  
Penguin Books, 1991
2. Goldberg/Sander/Rogers,  
Dispute Resolution. Negotiation, Mediation and other Processes,  
Boston-Toronto-London, 1992